

Stadt Hilden

Niederschrift

über die 9. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Dienstag, 14.12.2021 um 17:00 Uhr, in der Stadthalle Hilden (Fritz-Gressard-Platz 1 in 40721 Hilden)

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Dr. Claus Pommer

Ratsmitglieder

Frau Nicole Anfang	CDU	
Frau Susanne Brandenburg	CDU	
Herr Michael Deprez	CDU	
Herr Martin Falke	CDU	anwesend ab Einwohner- fragestunde
Herr Fred-Harry Frenzel	CDU	
Herr Christian Gartmann	CDU	
Herr Peter Groß	CDU	
Herr Thomas Grünendahl	CDU	
Herr Ramon Ludwig Kimmel	CDU	
Frau Sabine Kittel	CDU	
Herr Philip Razum	CDU	
Herr Michael Rupp	CDU	
Herr Christian Schimang	CDU	
Frau Claudia Schlottmann	CDU	
Herr Rainer Schlottmann	CDU	
Herr Kevin Peter Schneider	CDU	
Herr Norbert Schreier	CDU	
Herr Matthias Schumann	CDU	
Herr Michael Wegmann	CDU	
Frau Sandra Kathrin Wiemers	CDU	
Herr Tristan Zeitter	CDU	
Herr Reinhard Zenker	CDU	
Frau Anabela Barata	SPD	
Frau Kimberly Lynn Bauer	SPD	
Herr Torsten Brehmer	SPD	
Herr Kevin Buchner	SPD	
Frau Sarah Buchner	SPD	
Herr Hamza El Halimi	SPD	
Frau Dagmar Hebestreit	SPD	
Herr Steffen Kirchhoff	SPD	
Frau Sandra Kollender	SPD	
Frau Henrike Lindenberg	SPD	
Herr Dominik Stöter	SPD	
Frau Anne Kathrin Stroth	SPD	
Herr Carsten Wannhof	SPD	
Herr Hans-Jürgen Weber	SPD	
Herr Heinz Albers	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Klaus-Dieter Bartel	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Abdullah Dogan	Bündnis 90/Die Grünen	

Frau Cornelia Geißler	Bündnis 90/Die Grünen	
Frau Annegret Gronemeyer	Bündnis 90/Die Grünen	
Frau Dr. Andrea Grunert	Bündnis 90/Die Grünen	
Frau Helen Kehmeier	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Norbert Lang	Bündnis 90/Die Grünen	abwesend ab TOP 13.12
Frau Marianne Münnich	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Peter Münnich	Bündnis 90/Die Grünen	
Frau Anna Meike Reimann	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Hartmut Toska	Bündnis 90/Die Grünen	
Frau Susanne Vogel	Bündnis 90/Die Grünen	
Herr Uwe Gramminger	FDP	
Herr Rudolf Joseph	FDP	
Herr Thomas Remih	FDP	
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	AfD	
Herr Marlon Buchholz	AfD	
Herr Dr. Heimo Haupt	AfD	abwesend ab TOP 8.1
Herr Axel Hoffmeister	AfD	
Herr Ralf Peter Beier	BÜRGERAKTION	
Herr Ludger Reffgen	BÜRGERAKTION	
Frau Dorothea Spielmann-Locks	BÜRGERAKTION	
Herr Ernst Kalversberg	Allianz für Hilden	
Herr Oliver Kohl	Allianz für Hilden	
Herr Werner Erbe	parteilos	
<u>Von der Verwaltung</u>		
Herr Beigeordneter Sönke Eichner	Stadt Hilden	
Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger	Stadt Hilden	
Frau Anja Franke	Stadt Hilden	
Kämmerin und Beigeordnete		
Frau Susanne Enke	Stadt Hilden	
Frau Theda Gröger	Stadt Hilden	
Herr Patrick Lambrou	Stadt Hilden	
Frau Sonja Ockenfeld	Stadt Hilden	
Herr Michael Witek	Stadt Hilden	
Beratungs- und Prüfungsamt		
<u>Abwesende Ratsmitglieder</u>		
Herr Christoph Bosbach	SPD	
Frau Julia Gerhard	FDP	

Tagesordnung:

Eröffnung der (öffentlichen) Sitzung

Änderungen der Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 4 Befangenheitserklärungen
- 5 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
- 6 Corona in Hilden
- 7 Anregungen und Beschwerden
- 7.1 Erstellung eines Mietspiegels durch die Stadt Hilden
WP 20-25 SV 61/039/1
- 8 Allgemeine Ratsangelegenheiten
- 8.1 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien
WP 20-25 SV 01/061
- 8.2 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden, Stand November 2021
WP 20-25 SV 01/058
- 8.3 Stellenveränderungen 2022
WP 20-25 SV 12/007
- 8.4 Bedarfsplan für den Rettungsdienst der Feuerwehr Hilden
WP 20-25 SV 37/001
- 8.5 Desksharing-Arbeitsplätze in der Verwaltung
WP 20-25 SV 10/022
- 8.6 Fraktionszuwendungen
WP 20-25 SV 01/062
- 8.7 Live-Übertragung von Ratssitzungen
WP 20-25 SV 01/059
- 9 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses
- 9.1 Bebauungsplan Nr. 264 für den Bereich Gerhart-Hauptmann-Hof: Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 53
WP 20-25 SV 61/049
- 9.2 Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden: Neugestaltung Fritz-Gressard-Platz
WP 20-25 SV 61/050
- 10 Angelegenheiten des Schul- und Sportausschusses

- 10.1 OGS Konzept 2025
hier: Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich
WP 20-25 SV 51/100/2
- 10.2 Eilentscheidung § 60 Abs. 1 GO NRW - außerplanmäßige Ausgabe Produkt 030201 Schulverwaltungsangelegenheiten
WP 20-25 SV 51/106/1
- 11 Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses
 - 11.1 Änderung der Satzung des Amtes für Jugend, Schule und Sport
WP 20-25 SV 51/088
 - 11.2 Neufassung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Hilden
WP 20-25 SV 51/086
 - 11.3 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege
WP 20-25 SV 51/087/1
 - 11.4 Neufassung des Kontraktes mit der SPE Mühle über den Betrieb des Jugendclubs
WP 20-25 SV 51/071
 - 11.5 Neufassung des Kontraktes mit der Evangelischen Kirchengemeinde über den Betrieb der SonderBar
WP 20-25 SV 51/073
 - 11.6 Vorschlag der Verwaltung für eine Vereinbarung mit der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e.V. (FZG)
WP 20-25 SV 50/041/2
- 12 Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses
 - 12.1 Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt
WP 20-25 SV 20/041/1
 - 12.2 Feststellung des Gesamtabchlusses 2018 der Stadt Hilden - Bericht und Testat des Beratungs- und Prüfungsamtes und Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 116 Abs. 9 i.V.m. § 59 Abs. 3 GO NRW
WP 20-25 SV 14/007/1
- 13 Anträge
 - 13.1 Antrag der CDU vom 12.10.2021: Sporthallensanierungskonzept
WP 20-25 SV 26/018
 - 13.2 Antrag der BÜRGERAKTION zum Haushalt 2022 vom 24.11.2021: Errichtung einer Stele zum Gedenken an Leo Meyer
WP 20-25 SV III/030
 - 13.3 Antrag der SPD vom 19.10.2021: Einstellung Botendienst
WP 20-25 SV 01/057

- 13.4 Antrag der SPD Ratsfraktion vom 07.10.2021: Einstellung der Förderung des Beirats für Vertriebene und Spätaussiedler
WP 20-25 SV 50/046/1
- 13.5 Antrag der Fraktion Bündnis'90/DIE GRÜNEN vom 19.10.2021:
Umweltberatung
WP 20-25 SV 60/012/1
- 13.6 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2022: Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes
WP 20-25 SV 20/067
- 13.7 Antrag der Fraktion Bündnis'90/DIE GRÜNEN vom 19.10.2021:
Springbrunnen oder Wasserspiel in der Innenstadt
WP 20-25 SV IV/014
- 13.8 Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Aufstockung Frühe Hilfen (Haushaltsplanberatungen)
WP 20-25 SV 51/103
- 13.9 Antrag der Fraktion Bündnis'90/DIE GRÜNEN vom 19.10.2021:
Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung
WP 20-25 SV 60/014
- 13.10 Antrag der Fraktion Bündnis'90 / DIE GRÜNEN vom 26.07.2021:
Katalog für kurzfristige Maßnahmen zum Hochwasser- und Überflutungsschutz
WP 20-25 SV 66/021/2
- 13.11 Antrag der Fraktion Bündnis'90/DIE GRÜNEN vom 19.10.2021:
Bienenwiese
WP 20-25 SV 66/030
- 13.12 Antrag der Fraktion Bündnis'90/DIE GRÜNEN vom 19.10.2021:
Erwerb von 5 E-Bikes
WP 20-25 SV 68/013/1
- 13.13 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen "Hildener Sommer"
WP 20-25 SV 41/023
- 13.14 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen "Konzept für Veranstaltungskalender des Kulturamtes mit eigenem Logo"
WP 20-25 SV 41/024
- 13.15 Erstellung eines Baulandkatasters;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 01.09.2021
WP 20-25 SV 61/053
- 13.16 Antrag der FDP-Fraktion vom 10.11.2021:
Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu Radschnellverbindungen aus dem Hildener Süden und Norden in die Stadtmitte
WP 20-25 SV 61/059

- 13.17 Antrag der FDP-Fraktion vom 10.11.2021:
Erstellung eines Verkehrsmodells als Zusatzmodul zum Mobilitätskonzept (Unter-
suchung des Durchgangsverkehrs)
WP 20-25 SV 61/058
- 13.18 Antrag der AfD-Fraktion zum Haushalt 2022: Auflösung der Stadtmarketing Hilden
GmbH
WP 20-25 SV 20/068
- 13.19 Antrag der CDU-Fraktion u. Bündnis 90/Die Grünen vom 01.12.2021: Vertragser-
neuerung mit der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte bis 31.5.
WP 20-25 SV III/031
- 14 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten
- 14.1 Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung
WP 20-25 SV 20/063
- 14.2 Beteiligungsbericht der Stadt Hilden zum 31.12.2020
WP 20-25 SV 20/065
- 14.3 Änderung der Hundesteuersatzung
WP 20-25 SV 20/058
- 14.4 Änderung der Vergnügungssteuersatzung
WP 20-25 SV 20/059
- 14.5 Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung)
WP 20-25 SV 20/060/1
- 14.6 Einsparpotentiale hinsichtlich freiwilliger Leistungen
WP 20-25 SV 50/045/1
- 14.7 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Gebäudeunterhaltung an städtischen
Objekten
WP 20-25 SV 26/019
- 14.8 Festsetzung von Marktstandsgeldern für die Hildener Wochenmärkte
WP 20-25 SV 32/006
- 14.9 Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr
2022 und 16. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom
25.04.2008
WP 20-25 SV 68/006
- 14.10 Anpassung des Gebührentarifs zu § 12 der Sondernutzungssatzung
WP 20-25 SV 32/005
- 14.11 Richtlinien zur Vergabe von Mitteln aus dem "Maßnahmenkatalog Integration" und
zur Zusammenarbeit der Stadt Hilden mit dem "Netzwerk der Hildener Migran-
tenvereine"
WP 20-25 SV 50/039

- 14.12 Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2022 und 25. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
WP 20-25 SV 68/007
- 14.13 29. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden und Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 für die Friedhöfe der Stadt Hilden
WP 20-25 SV 68/010
- 14.14 3. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden
WP 20-25 SV 60/017
- 14.15 4. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung
WP 20-25 SV 12/008/1
- 14.16 4. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017
WP 20-25 SV 60/018
- 14.17 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2025
WP 20-25 SV 20/069/1
- 15 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 16 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- 16.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 14.12.2021: Errichtung eines Regenrückhaltebeckens im Bereich „Im Weiherchen“

Eröffnung der (öffentlichen) Sitzung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Dr. Pommer, eröffnete die öffentliche Sitzung und begrüßte die anwesenden Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer.

Änderungen der Tagesordnung

Rm C. Schlottmann/CDU beantragte, den TOP 13.19 „Antrag der CDU-Fraktion u. Bündnis 90/Die Grünen vom 01.12.2021: Vertragserneuerung mit der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte bis 31.5.“ vor TOP 11.6 „Vorschlag der Verwaltung für eine Vereinbarung mit der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e.V. (FZG)“ beraten werden solle.

Hierzu gab es keine Einwände.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich Frau Domrese, bezüglich der Schulplatzvergabe an den Grundschulen. Sie habe die Information erhalten, dass die Möglichkeit bestünde, einen Antrag auf Mehrklassenbildung zu stellen. Sie wolle wissen, wer für die Beantragung zuständig sei und wer diesen Antrag stellen könne. In der Schulentwicklungsplanung war eine Änderung der Klassen vorgemerkt, da bereits festgestellt wurde, dass auf Grund des geburtenstarken Jahrgangs nicht alle Kinder untergebracht werden können. Zudem solle man den Schulentwicklungsplan anpassen.

1. Beigeordnete Eichner antwortete, dass die Schulträger die Anträge auf eine Mehrklassenbildung bei der Bezirksregierung stellen können. Jedoch werde im Vorfeld geprüft, ob die nach dem Schulgesetz erforderlichen Voraussetzungen wie beispielsweise, dass ansonsten im Schulbezirk nicht ausreichend Plätze vorhanden seien, erfüllt werden. Die Stadt Hilden sei bereits mit der Bezirksregierung in Kontakt getreten, diese sagt, dass ein Antrag nicht sinnvoll sei.

Rm C. Schlottmann/CDU berichtete, dass viele Eltern mit dieser Thematik an die CDU-Fraktion herangetreten seien. Sie verkündete, dass es bezüglich des Schulentwicklungsplans eine Sonder-sitzung des Schul- und Sportausschusses am 20.01.2022 geben werde. Hierzu sind alle Eltern sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger eingeladen.

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich eine Vertreterin der Elternpflegschaft und fragte, ob die Stadt Hilden darauf hinarbeite, zukünftig eine kostenfreie Kinderbetreuung anzubieten und wie die Pläne dahingehend aussehen würden. Die Anpassungen seien Vorteilhaft für Familien mit einem niedrigen Einkommen, während die Familien, die finanziell besser aufgestellt sind, mit einem höheren Beitrag belastet werden. Jedoch die Mittelschicht gehe komplett unter. Wenn die Kinder das KiTa und OGS Konzept in Anspruch nehmen, dann entstehe eine spürbare Belastung der Familien mit einem mittleren Einkommen.

Bürgermeister Dr. Pommer erklärte, dass das OGS Konzept verabschiedet wurde und in Zusammenarbeit mit der Elternpflegschaft, der Hildener Politik und der Verwaltung ein erweitertes Konzept mit zusätzlichen Leistungen erarbeitet wurde. Somit sei das Leistungsangebot qualitativ hochwertiger. Auf Grund der finanziellen Lage und die Vermeidung einer Haushaltskonsolidierung, könne die Stadt die Mehrbelastungen finanziell nicht stemmen. Daher gab es keine Alternative zur bevorstehenden Beitragserhöhung. Zu beachten sei auch, dass es über einen längeren Zeitraum keine Beitragserhöhung seitens der Verwaltung gegeben habe. Eine gerechte Verteilung der Mehrbelastungen auf alle betroffenen Familien sei äußerst schwierig und hier wurde das Augenmerk zunächst auf die finanziell schwächeren Familien gerichtet. Sollte sich die Haushaltslage verbessern, könne sicherlich noch einmal über eine erneute Anpassung gesprochen werden um Familien im Generellen zu entlasten.

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich ein Hildener Bürger (Name unbekannt) und stellte dar, dass sich auch Städte in der Haushaltskonsolidierung wie beispielsweise Duisburg, einen Geschwisterbonus leisten können. Warum könne Hilden dies nicht. Zudem seien im Elementarbereich viele Stellen nicht besetzt.

1. Beigeordnete Eichner antwortete, dass ein Vergleich mit anderen Städten nicht zielführend sei, weil diese andere Zielsetzungen haben. Bezüglich der unbesetzten Stellen im Kitabereich habe man bereits einen Vertretungspool eingerichtet, der nicht nur in der Pandemie, sondern jederzeit beispielsweise für die Kompensation genutzt werden könne.

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich eine Vertreterin der Elternpetition (Name unbekannt) und fragte, was mit den Geldern aus den nicht besetzten Stellen passiere und ob dieses nicht in Vertretungspersonal investiert werden könne, um die Ausfälle zu kompensieren. Des Weiteren sei eine Förderung durch Spenden der Hildener Unternehmerschaft ebenfalls hilfreich und würde die Familien entlasten.

1. Beigeordnete Eichner antwortete, dass die Gelder nicht ausschließlich in Personalkosten investiert werden und die Elternbeiträge lange nicht ausreichen um die Kosten zu decken.

Bürgermeister Dr. Pommer ergänzte, dass Sponsoren nicht so leicht zu akquirieren seien. Des Weiteren seien Gelder aus Spenden keine langfristige und zuverlässige Einnahmequelle, denn die Zahlungen können jeder Zeit eingestellt werden. In diesem Bereich sei eine finanzielle Sicherheit existenziell und die Verwaltung möchte sich hier in keine Abhängigkeit begeben.

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich Frau Beier, wohnhaft in Hilden, und teilte mit, dass Herr Eichner in der Rheinischen Post von einem Verschiebungsprozess gesprochen habe. Sie wolle wissen, wie dieser Verschiebungsprozess aussehe und ob Herr Eichner an der Sondersitzung des Schul- und Sportausschusses am 20.01.2022 teilnehmen werde. Sie favorisierte für ihre Kinder die Astrid-Lindgren-Schule, die 3-zügig gestaltet werden könnte, dennoch 2-zügig bliebe, obwohl ausreichend Anmeldungen vorliegen würden. Üblicherweise belaufen sich die Anmeldungen an der Schule auf rund 75% der Kinder, mit einer katholischen Glaubensrichtung und 25% andersgläubiger Kinder. Aktuell würden ausschließlich katholisch gläubige Kinder bevorzugt. Sie wolle wissen, warum nur noch katholische Kinder angenommen werden und wie die Stadt damit umgehen werde?

1. Beigeordnete Eichner gab an, dass die Astrid-Lindgren-Schule in Hilden erste Ablehnungsbescheide verschickt habe. Es ginge darum, die Verteilung der Grundschul Kinder auch auf andere Schulen zu erweitern, wie zum Beispiel im Hildener Süden die Wilhelm-Busch-Grundschule oder auch die Grundschulen im Hildener Norden. Dies sei mit den Schulleitungen abgesprochen. Somit können nun die anderen Schulen wiederum prüfen, welche Schüler in ihrem Einzugsgebiet wohnen und ebenfalls Ablehnungsbescheide versenden. Die Erweiterungen der Klassen könne laut Schulgesetz nur erfolgen, wenn der Bedarf auch bestünde. Aktuell habe die Astrid-Lindgren-Schule in Hilden, Räumlichkeiten für die Betreuung von 56 Kindern, die momentan von 55 katholischen Kindern genutzt werden. Laut den Zahlen bestünde somit kein Mehrbedarf an Klassen in dieser katholischen Bekenntnisschule. Dennoch habe die Stadtverwaltung mit der Bezirksregierung Kontakt aufgenommen, um eventuelle Erweiterungen zu besprechen. Auf das Auswahlverfahren der Schule habe die Verwaltung keinen Einfluss. Die Schulen dürfen die Glaubensgruppen mischen, müssen dies aber nicht. Um dauerhaft eine Durchmischung zu gewährleisten müsste die Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsschule umgewandelt werden.

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich Frau Serifovic, wohnhaft in Hilden, und teilte mit, dass sie mehrere Kinder habe und eine Verteilung der Kinder auf unterschiedliche Schulen für sie einen besonderen Aufwand bedeuten würde, da sie die Kinder zu den verschiedenen Schulen fahren müsse. Ebenso habe sie dadurch auch entsprechende Unkosten. Am Informationsabend der Astrid-Lindgren-Schule wurde den Eltern mitgeteilt, dass auf Grund der vielen Anmeldungen eine Anpassung der Klassen vorgenommen werden kann. Sie fragte, wieso die Verwaltung jetzt hier nicht nachsteuern würde, und eine einmalige Überhangklasse ermögliche. Es solle dabei auch Rücksicht auf die Geschwisterkinder genommen werden, die durch den Verschiebungsprozess leiden würden.

1. Beigeordnete Eichner antwortete, dass das gesamte Grundschulwesen in Hilden genutzt werden solle und nicht nur die Fokussierung auf den Hildener Süden bestehen bleibe. Diese Thematik

ken sollen in der Sondersitzung des Schul- und Sportausschusses am 20.01.2022 ausführlicher diskutiert werden. Für die Inhalte der Informationsveranstaltungen habe die Verwaltung keinen Einfluss. Die Schulen handeln in Eigenregie und seien auch eigenständig für ihr Personalaufkommen in den Schulen verantwortlich.

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich Herr Sasse, wohnhaft in Hilden, und fragte, ob Herr Eichner bereits mit der Bezirksregierung in Kontakt stehe und welche Ergebnisse bislang erzielt wurden.

1. Beigeordnete Eichner antwortete, dass die Verwaltung mit der Bezirksregierung in Kontakt stehe, da die Verwaltung wissen wolle, wie eine Überhangsklasse eingerechnet werden könne bzw. ein kompletter Zug aufgestellt werden könne. Eine Antwort liege der Verwaltung aktuell noch nicht vor, er gehe davon aus, dass die Räumlichkeiten vorhanden sein müssen.

4 Befangenheitserklärungen

Rm C. Schlottmann/CDU und Rm Brandenburg/CDU erklärten sich zum TOP 11.4 „Neufassung des Kontraktes mit der SPE Mühle über den Betrieb des Jugendclubs“ für befangen.

Rm Stroth/SPD und Rm Gronemeyer/ Bündnis 90/Die Grünen erklärten sich zum TOP 11.6 „Vorschlag der Verwaltung für eine Vereinbarung mit der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e.V. (FZG)“ und TOP 13.19 „Antrag der CDU-Fraktion u. Bündnis 90/Die Grünen vom 01.12.2021: Vertragserneuerung mit der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte bis 31.5.“ für befangen.

5 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

Bezüglich der CO-Pipeline der Fa. Covestro lagen keine neuen Informationen vor.

6 Corona in Hilden

1. Beigeordneter Eichner erstattete mündlich Bericht zum Sachstand Corona in Hilden.

Rm Reffgen/BA fragte, ob der Verwaltung aktuelle Erkrankungen und Quarantänefälle in Hildener Grundschulen bekannt seien, und ob dies Auswirkungen auf ganze Klassen habe, die vom Unterricht ausgeschlossen werden mussten.

1. Beigeordneter Eichner gab an, dass ihm keine genauen Zahlungen vorliegen würden, versprach jedoch diese nachzureichen. Die Infektionstendenz sei seit der erneuten Einführung der Maskenpflicht rückgängig. Derzeit wurde keine Klasse vom Unterricht ausgeschlossen. Pooltestungen führen aber dazu, dass zunächst alle Infizierten in Quarantäne müssen, bis die Testergebnisse vorliegen.

Rm Erbe/parteilos berichtete, dass in Quarantäne befindliche Haushalte die Auflagen missachten würden. Er fragte, wie das Ordnungsamt die Aufsichtskontrolle umsetze oder ob dies die Aufgabe der Polizei sei.

1. Beigeordneter Eichner teilte mit, dass eine Aufsichtskontrolle durch das Ordnungsamt personell nicht möglich sei. Die Urlaubsrückkehrer werden einer regelmäßigen Kontrolle unterzogen. Die Verwaltung appelliert an die Vernunft und Rücksichtnahme der Bürgerinnen und Bürger.

Antragstext für den Rat nach Vorberatung im Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss:

Hiermit beantrage ich, dass die Stadt Hilden bzw. die hierfür zuständigen politischen Gremien einen Mietspiegel für die Stadt Hilden verabschieden.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig abgelehnt.

Bürgermeister Pommer machte die FDP darauf aufmerksam, dass die letzte Umbesetzung für den Zweckverband Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert nicht konform war. Jede Fraktion dürfe nur eine/n Stellvertreter*in benennen. Daher sei die angeforderte Umbesetzung unwirksam und wurde nicht umgesetzt.

Rm K. Buchner/SPD wies ergänzend darauf hin, dass ein Ratsmitglied grundsätzlich nicht durch eine/n sachkundigen Bürger*in umbesetzt werden kann. Da die Verwaltung im Vorfeld keine Möglichkeit hatte die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu prüfen, müsse die FDP sich darauf einstellen, dass ihre geplante Umbesetzung, trotz Ratsbeschluss, unwirksam sein könnte.

Beschlussvorschlag:

Der Rat entsendet auf Antrag der Fraktion Allianz für Hilden

in den Hauptausschuss

als Vertreter für Rm Ernst Kalversberg
(anstelle von Kerstin Knott)

Oliver Kohl (Rm)

in den Ausschuss für Kultur und Heimatpflege

als 1. stellv. beratendes Mitglied die sachkundige Bürgerin
(anstelle des Ratsmitgliedes Kerstin Knott)

Kerstin Knott

in den Jugendhilfeausschuss gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport Hilden

als beratendes Mitglied
(anstelle von Oliver Kohl)

Heike Richarz (sB)

als 1. stellv. beratendes Mitglied
(anstelle von Sebastian Nolte (sB))

Oliver Kohl (Rm)

in den Paten- und Partnerschaftsausschuss

als beratendes Mitglied
(anstelle von Sebastian Nolte (sB))

Birgit Behner (sB)

als 1. stellv. beratendes Mitglied
(anstelle des *sachkundigen Bürgers* Oliver Kohl) Oliver Kohl (Rm)

in den Ausschuss für Schule und Sport
als beratendes Mitglied
(anstelle von Oliver Kohl (Rm)) Jerome Knott (sB)

als 1. stellv. beratenden Mitglied
(anstelle von Jerome Knott (sB)) Oliver Kohl (Rm)

in den Sozialausschuss
als 1. stellvertretendes beratendes Mitglied
(anstelle von Oliver Kohl (Rm)) Heike Richarz (sB)

in den Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss
als 1. stellv. beratendes Mitglied
(anstelle des Ratsmitgliedes Kerstin Knott) Kerstin Knott (sB)

in den Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden GmbH
als beratendes Mitglied
(anstelle des Ratsmitgliedes Kerstin Knott) Kerstin Knott (sB)

in den Aufsichtsrat der Infrastrukturgesellschaft Hilden mbH
als beratendes Mitglied
(anstelle des Ratsmitgliedes Kerstin Knott) Kerstin Knott (sB)

in den Aufsichtsrat Verkehrsgesellschaft Hilden mbH
als beratendes Mitglied
(anstelle von Oliver Kohl (sB)) Oliver Kohl (Rm)

in den Aufsichtsrat der Stadtmarketing GmbH
als ordentliches Mitglied
(anstelle des Ratsmitgliedes Kerstin Knott) Kerstin Knott (sB)

in den Integrationsrat
als ordentliches Mitglied
(anstelle von Kerstin Knott) Oliver Kohl (Rm)

Der Rat entsendet auf Antrag der FDP-Fraktion

in den Jugendhilfeausschuss gemäß § 4 Abs. 2 a) der Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport
als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied
(anstelle von Julia Gerhard) Luca Gerbl (sB)

Der Rat bestellt auf Antrag des Kinderschutzbundes

in den Jugendhilfeausschuss gem. § 4 Abs. 2 b) der Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport
als stimmberechtigtes Mitglied
(anstelle von Gabriele Persicke) Nadine Lichtenwimmer

Der Rat bestellt auf Antrag der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e.V.

in den Jugendhilfeausschuss gem. § 4 Abs. 2 b) der Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport

als stimmberechtigtes Mitglied
(anstelle von Gabriele Liebscher)

Bodo Seume

Der Rat bestellt auf Antrag der Kreispolizeibehörde Mettmann

in den Jugendhilfeausschuss gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport

als beratendes Mitglied
(anstelle von Andre Wester)

Amelie Klever

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Bürgermeister Dr. Pommer hat sich an der Abstimmung gem. § 58, Abs. I GO NRW i. V. m. § 40, Abs. II GO NRW nicht beteiligt

8.2 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden,
Stand November 2021

WP 20-25 SV 01/058

Der Rat der Stadt Hilden nahm den nachfolgenden Sachstand zur Beschlusskontrolle seines eigenen Gremiums zur Kenntnis:

	Sitzungsvorlage aus Ratssitzung am	Beschluss/ Auftrag	Umsetzungsstand
	WP 14-20 SV 01/158/1 Anregung nach § 24 GO NRW: Ehrung für Leo Meyer am 23.09.2020	Rm Münnich/ Bündnis 90/Die Grünen regte an, eine/n Hildener Künstler/in für die Fertigung der Stele zu gewinnen. Kulturdezernent Eichner sicherte zu, dies zu klären.	Stand Juni 2021: Coronabedingt konnte ein Zusammentreffen zwischen Künstlerinnen/Künstler und der Initiatorin Frau Neuhaus noch nicht stattfinden. Das Kulturstadamt hat aber bereits ein Interview mit Frau Neuhaus und Frau Dr. Suchy, die eine dokumentarische Erzählung über Leo Meyer verfasst hat, geführt. Dieses Interview wird noch in der Öffentlichkeitsarbeit geschnitten und soll dann veröffentlicht werden. Stand November 2021: Die Verwaltung hat Hildener Kulturschaffende zu einem Themenabend in Sommer 2021 über Leo Meyer eingeladen. Das Gespräch mit der Buchautorin Barbara Suchy und der Antragstellerin Therese Neu-

			<p>haus sollte Anregungen und Impulse für die Konzeption einer sensibel gestalteten sowie informativen Stele zu Ehren von Leo Meyer geben.</p> <p>Zwischenzeitlich hat die Verwaltung drei Orte für einen möglichen Standort der Stele lokalisiert und unterzieht diese Orte gerade einer kritischen Würdigung hinsichtlich einer bipolaren Wirkung. Es ist Ziel der Verwaltung mit Beginn des neuen Jahres auch an Künstler heranzutreten, um in die endgültige Realisierung einzusteigen.</p>
	<p>WP 14-20 SV I/018</p> <p>BA-Antrag: Live-Stream von Ratssitzungen</p> <p>am 23.09.2020</p>	<p>Folgender Antrag wurde mehrheitlich beschlossen: Die Bürgermeisterin wird beauftragt zu prüfen, unter welchen organisatorischen und rechtlichen Bedingungen ein Livestream von Ratssitzungen möglich ist und wie anschließend Aufzeichnungen der Sitzungen im Internet verfügbar gemacht werden können. Außerdem sind die finanziellen Auswirkungen aufzuzeigen.</p>	<p>Stand November 2021:</p> <p>Die Mitglieder des Ältestenrates verständigten sich in ihrer Sitzung am 18. August darauf, dass, beginnend ab 2022, eine einjährige Testphase eines Streamings von Ratssitzungen mit einem externen Dienstleister in der Stadthalle durchgeführt werden soll.</p> <p>Es wird auf die SV WP 20-25 SV 01/059 Live-Übertragung von Ratssitzungen verwiesen.</p>
	<p>WP 20-25 SV 66/008</p> <p>Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2020: Tausch der Sanierung eines Kunstrasenplatzes in 2021</p> <p>am 09.12.2020</p>	<p>Folgender Antrag wurde mit geändertem Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen: Der Rat der Stadt Hilden beschließt, die investive Maßnahme zur „Erneuerung Kunstrasenplatz Am Bandsbusch“ (IO66260022, Produkt 080102 „Bau und Betrieb von Sportaußenanlagen“) aus dem Jahr 2022 vorzuziehen und bereits in 2021 durchzuführen.</p> <p>Falls es nicht möglich ist, beide Kunstrasenplätze Furtwänglerstraße und Am Bandsbusch im Jahr 2021 zu sanieren, hat der Sportplatz Furtwänglerstraße</p>	<p>Stand November 2021:</p> <p>Die Erneuerung der Kunstrasenplätze wurden im Sommer fertiggestellt. Nebenarbeiten - wie z.B. Schlossearbeiten an der Umzäunung - sind noch offen. Die Submission zu diesen Arbeiten haben heute stattgefunden.</p>

		Vorrang.	
	<p>WP 20-25 SV 61/023</p> <p>Antrag der SPD-Fraktion vom 28.01.2021: Bau und Betrieb eines Wohngebäudes für Menschen mit Behinderungen</p> <p>am 10.03.2021</p>	<p>Folgender Antrag wurde einstimmig beschlossen: Der Rat der Stadt Hilden beauftragt die städtische Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH, auf der voraussichtlich 877 m² große Teilfläche auf dem Grundstück der ehemaligen Theodor-Heuss-Schule, eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung zu errichten.</p>	<p>Stand Juni 2021: Die WGH hat der Verwaltung noch nicht das Profil mitgeteilt.</p> <p>Stand November 2021: Die Umsetzung des Beschlusses befindet sich noch in Bearbeitung. Das im Auftrag thematisierte Wohngebäude für Menschen mit Behinderungen liegt auf dem Gelände der ehemaligen Theodor-Heuss-Schule, das zum großen Teil an einen Investor veräußert werden soll. Derzeit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Geländes mit dem Investor entwickelt. In diesem Zusammenhang ergeben sich dann auch die endgültigen baulichen Rahmenbedingungen für das Wohngebäude für Menschen mit Behinderungen. Mit Schreiben vom 15.03.2021 wurde die WGH Wohnungsbaugesellschaft mbH (WGH) gebeten, auf Grundlage der vom Investor eingereichten Unterlagen die vorläufigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu entwickeln, um das von der WGH zu errichtende Wohngebäude an einen Träger zum Betrieb einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung und sonstigem Hilfebedarf zu vermieten. Erst mit diesen Informationen kann die Verwaltung dem Auftrag des Rates entsprechen und im Rahmen einer offenen Trägerauswahl für die WGH einen Mieter suchen. Jedoch liegen die erbetenen Angaben der Stadtverwaltung noch nicht vor.</p>
	<p>WP 20-25 SV 32/001</p> <p>Antrag der CDU vom 17.06.2020 und FDP vom 23.09.2020: Parkraumbewirtschaftungssystem</p>	<p>Der Tagesordnungspunkt 9.1 wurde von der Verwaltung mit Einverständnis der beantragenden Fraktionen und mit der Zusage zurückgezogen, in der kommenden Ratssitzung eine geän-</p>	<p>Stand November 2021: Eine Bezahl-App zur Online-Buchung von Parktickets für oberirdische Parkplätze könnte kurzfristig aktiviert werden, hängt aber an der Besetzung freier Stellen in der vertragsfüh-</p>

	am 09.12.2020	derte Sitzungsvorlage einzubringen.	renden Stelle (Amt für die Finanzservice). Für ein Parkraumbewirtschaftungssystem von oberirdischen Parkplätzen ohne Schranken-Zugangssysteme ist die Einrichtung von Messpunkten für die Verfügbarkeit erforderlich. Eine Messung könnte durch die Einrichtung eines LO-RA-WANS erfolgen, die auf der Digitalen Agenda mit hoher Priorität ausgewiesen ist. Vor einer technischen Installation von Messpunkten sollte im Rahmen der Beratungen und Steuerung des Mobilitätsverhaltens in Hilden die Verteilung von öffentlichen Flächen als Parkflächen oder alternative Nutzungen entschieden werden. Ggf. bietet sich auch nur für Flächen, die zweifelsfrei mittel- und langfristig als Parkflächen zur Verfügung stehen werden, die Einrichtung von Messpunkten und die Einbindung in das bisherige oder digital ergänzte Verkehrsleitsystem der Stadt Hilden an.
	Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 02.07.2021: „Konzept zur Verminderung von Einträgen aus Medikamentenrückständen in die Itter“ am 15.09.2021	Die Stadt Hilden lädt zu einem gemeinsamen Treffen mit den Städten Solingen, Haan und Düsseldorf sowie dem Kreis Mettmann und dem Bergisch Rheinischen Wasserband ein, um über die Verminderung von Einträgen aus Medikamentenrückständen in die Itter zu sprechen. Über die Ergebnisse des Gesprächs ist bis Ende des ersten Quartals 2022 dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz zu berichten.	Stand November 2021: Der Termin für das gemeinsame Treffen befindet sich derzeit noch in der Planung.

Rm Groß/CDU teilte mit, dass der Verwaltung bereits 2 Änderungsanträge seiner Fraktion vorliegen und verlas die Anträge.

Rm K. Buchner/SPD gab an, dass die Sperrvermerke für die beiden Orga-Stellen in der vorgelegten Tabelle fehlen würden. Seine Fraktion werde für die Sperrvermerke sowie für die Stellen auf

Basis der PWC Untersuchung stimmen. Eine Besetzungssperre solle für den Bauhof allerdings nicht erfolgen. Es sei nicht nachvollziehbar, worauf sich die Stellenentwicklung im Bereich der OGS und AREA 51 beziehe. Somit forderte er die Verwaltung auf, diesen Punkt genauer zu erläutern und dem Rat mitzuteilen. Zudem sollen zukünftig alle für die Personalentwicklung zuständigen Mitarbeiter*innen der Verwaltungen involviert werden, um eine bessere Grundlage zu schaffen.

Rm M. Münnich/Bündnis 90/Die Grünen gab an, dass die Belastung der Erzieher nicht messbar sei. Dennoch solle die Verwaltung überprüfen, ob der Bedarf einer Teilzeitkraft im Bereich der Sozialarbeit für die OGS benötigt werde. Daraufhin verlas sie folgenden Antrag:

„Der Personalschlüssel für die OGS-Sozialarbeit (Stellenziffer 51.25xxx) wird von 2 VZA auf 3,0 VZA Sozialpädagogik aufgestockt. Damit soll sichergestellt werden, dass in jeder Schule eine Teilzeitkraft für die Sozialarbeit OGS eingesetzt werden kann.

Begründung:

*Wie die Verwaltung im vorletzten Ausschuss für Schule und Sport beschrieben hat, steigen die Herausforderungen an die Mitarbeiter*innen in der Ganztagsbetreuung stetig. Die Zahl der Kinder mit den unterschiedlichsten Förderbedarfen nimmt von Jahr zu Jahr zu. Zusätzlich hat die Corona - Pandemie bei vielen Kindern nicht nur zu großen Lernrückständen geführt, sondern es zeigen sich gehäuft Defizite in der emotionalen und sozialen Entwicklung. Immer mehr Kindern kann in der regulären Gruppenbetreuung nicht die nötige Unterstützung zuteilwerden. Die Eltern müssen in vielen Fällen in ein Förderkonzept eingebunden werden. Dem Bericht der Hilfen zur Erziehung/Controlling - Bericht (JHA) ist zu entnehmen, dass die Zahlen der Vollzeitpflege und der Heimerziehung steigen und immer mehr Kinder und Jugendliche intensive Zusatzmaßnahmen (Kosten bis zu 25.000 € pro Fall und Monat) benötigen.*

Dies belegt, dass das Unterstützungsangebot für Kinder und deren Familien – beginnend mit den frühen Hilfen – ausgebaut und in Kindertageseinrichtungen und Schulen kontinuierlich weitergeführt werden muss.

Das Land stellt der Stadt im Rahmen der Ganztagsbetreuung 350.000 € für Kinder mit Förderbedarf zur Verfügung. Dieses Geld sollte zum Wohle der Kinder auch für diesen Zweck eingesetzt werden.

Die OGS-Sozialarbeit ist ein weiterer Baustein, Kindern und deren Familien kontinuierlich eine gute Unterstützung anzubieten.

Zum Haushalt 2022 schlägt die Verwaltung aufgrund von Organisationsuntersuchungen innerhalb der Verwaltung weitere zusätzliche, dringend benötigte Stellen vor.

*Diese scheinen trotz angespannter Haushaltslage finanzierbar zu sein. Auch an den Schulen ist eine stetig steigende Belastung der Lehrkräfte und Erzieher*innen zu beobachten. Dem sollte die Politik Rechnung tragen.“*

Rm Joseph/FDP teilte mit, dass seine Fraktion dem CDU-Antrag zustimmen werde.

Rm Bartel/Bündnis 90/Die Grünen sagte, dass auch seine Fraktion dem CDU Antrag zustimmen werde. Zu beachten sei, dass viele Jahre keine Stellenveränderungen stattgefunden haben, weshalb die aktuellen Anpassungen gerechtfertigt und somit nachgeholt werden müssen. Auch seine Fraktion habe widersprüchliche Angaben in der Sitzungsvorlage wahrgenommen. In der Sitzungsvorlage sei die Rede von 4 zusätzlichen Stellen, die eingerichtet werden sollen. Der gesamte Stellenanteil sei allerdings nicht mehr nachvollziehbar. Hier sollen bis zum kommenden Hauptausschuss die Zahlen genauer aufgeführt werden, ob nun 14 Stellenanteile oder aktuell 10 Stellenanteile benötigt werden.

Änderungsantrag der CDU:

Die CDU Fraktion Hilden beantragt im Rat der Stadt Hilden die Beschlussvorlage dahingehend zu ändern, dass

1. zukünftig in allen Stellenveränderungstabellen, die Stellen die einen KW oder KU-Vermerk besitzen, auch in den Tabellen so gekennzeichnet werden.

2. in der Stellenveränderungstabelle unter "Stabsstelle Digitalisierung 00.20021x" fehlen die KW Vermerke einzufügen sind.

3. alle neu einzurichtenden Stellen, die durch die Erläuterung "Organisationsuntersuchung" beziehungsweise "externen Organisationsuntersuchung" der Verwaltung begründet sind, mit einer Stellenbesetzungssperren zu versehen sind. Die Stellenbesetzungssperren können jederzeit durch den Hauptausschuss aufgehoben werden. Ausgenommen sind die Stellen die durch die externe Organisationsuntersuchung des Bauhofes entstanden sind.

4. die Stellen "51.xxxxx Beschäftigte Abenteuerspielplatz" mit einer Stellenbesetzungssperre versehen werden, bis ein adäquates Konzept dem Rat von der Verwaltung vorgelegt wird und dieser diesem zustimmt.

Ergänzungsantrag der CDU:

Für die im Stellenplan 2022 neu einzurichtende Stelle 10.00010 „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ wird eine Stellenbesetzungssperre festgelegt, die durch Freigabe durch den Hauptausschuss aufgehoben werden kann.

Die Verwaltung wird beauftragt, drei Angebote externer Dienstleister einzuholen und dem Hauptausschuss einen Vergleich mit der eigenen Berechnung unter Einbezug aller Nebenkosten für eine interne Stelle zur Entscheidung und ggf. zur Freigabe vorzulegen.

Abstimmungsergebnis Änderungsantrag der CDU:

Mehrheitlich beschlossen gegen 4 Nein-Stimmen der BA und Rm Erbe/parteilos bei einer Enthaltung Bürgermeister Dr. Pommer.

Abstimmungsergebnis Ergänzungsantrag der CDU Fachkraft für Arbeitssicherheit:

Mehrheitlich beschlossen gegen 4 Nein-Stimmen der BA und Rm Erbe/parteilos bei 4 Enthaltungen der FDP-Fraktion und Bürgermeister Dr. Pommer.

Abstimmungsergebnis Ergänzungsantrag Bündnis 90/Die Grünen ohne Sperre und OGS Stellen:

Mehrheitlich abgelehnt gegen 13 Ja-Stimmen von Bündnis90/Die Grünen bei 3 Enthaltungen Allianz für Hilden und Rm Erbe/parteilos.

8.4 Bedarfsplan für den Rettungsdienst der Feuerwehr Hilden

WP 20-25 SV 37/001

Der Rat der Stadt Hilden nahm den Bedarfsplan des Rettungsdienstes der Feuerwehr Hilden zur Kenntnis.

8.5 Desksharing-Arbeitsplätze in der Verwaltung

WP 20-25 SV 10/022

Rm Bartel/Bündnis 90/Die Grünen fragte, ob die Räumlichkeiten für die geplante Stellenaufstockung ausreichend sei oder ob eine Diskussion über ein Raumkonzept geführt werden müsse.

Beigeordneter Stuhlträger antwortete, dass zusätzliche Stellen im Verwaltungsbereich natürlich auch einen erhöhten Raumbedarf auslöse. Die Regelung zum Desk-Sharing sei eine Möglichkeit, den künftigen Raumbedarf zu reduzieren.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt das beschriebene Modell für die alternierende Telearbeit zur Kenntnis und beschließt für die Ausstattung von 40 Arbeitsplätzen im Jahr 2022 die Erhöhung der Aufwandsermächtigungen im Produkt 011001 im Umfang von 26.400 € mit Deckung aus dem Produkt 010804 - Personalservice.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen in Abwesenheit von Rm Stroth/SPD.

Rm Reffgen/BA teilte mit, dass die 3 Varianten und die Streichung der Mittel laut des Erlasses des Innenministers nicht zulässig seien. Die Verwaltung solle die Verteilung der Gelder nicht beeinflussen können. Die Auszahlung eines Sockelbetrages oder die Verteilung nach Kopfteilprinzip müsse zwingend für alle Fraktionen gleich sein. Seit 22 Jahren seien die Fraktionsbezüge unverändert, worauf sich die aktuellen Ausgaben seiner Fraktion stützen. Die Mieten wie auch die Nebenkosten seien gestiegen und die Verträge zeitlich gebunden. Seine Fraktion habe Schwierigkeiten, mit der geplanten Kürzung die laufenden Kosten zu decken. Daher werde seine Fraktion keiner Variante zustimmen und beantragte eine Vertagung des Beschlusses.

Rm K. Buchner/SPD legte formale Gegenrede ein, woraufhin Bürgermeister Dr. Pommer den Vertagungsantrag zur Abstimmung freigab.

Rm Joseph/FDP gab an, dass die Fraktionen leider zu keiner gemeinsamen Lösung gekommen seien, jedoch bedacht werden müsse, dass der Vorschlag der CDU rechtlich unsicher sei. Ebenso sei zu berücksichtigen, dass die kleineren Fraktionen höhere Aufwendungen haben als die größeren Fraktionen, da sie weniger Mandatsträger haben. Der Verwaltungsvorschlag sei ein Kompromissvorschlag.

Rm Bartel/Bündnis 90/Die Grünen teilte mit, dass seine Fraktion für die Variante 3 stimmen werde. Dies sei ein gleichberechtigter Kompromiss, sodass alle Fraktionen zurückstecken müssen.

Rm K. Buchner/SPD gab an, dass keine 100 prozentige Lösung für alle Fraktionen möglich sei. Die finanziellen Einschränkungen seien für alle spürbar, jedoch müsse auch die Politik ihren Beitrag zum aktuellen Sparkurs beitragen, um die Haushaltskonsolidierung zu vermeiden. Des Weiteren solle berücksichtigt werden, dass die Fraktionszuwendungen aus den 90er Jahren stammen. Der Rat hätte sich größentechnisch erweitert, was im Vorfeld nicht berücksichtigt wurde. Ob die Fraktionen ihre Räumlichkeiten erneut im Rathaus erhalten werden, solle nächstes Jahr in die Beratung gehen, um die Umsetzung zur kommenden Wahlperiode zu ermöglichen. Derzeit haben die Fraktionen laufende Mietverträge, die nicht kurzfristig kündbar seien. Daher stimme seine Fraktion für den Vorschlag der CDU, Variante 1, die im Nachgang auch einer Beschlussüberprüfung unterzogen werden könne.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt

1. eine pauschale Bezuschussung der Fraktionen ab 1.1.2022 gemäß
 - a. Variante 1

Sockelbetrag je Fraktion	4.248,84 €
Zuschuss je Fraktionsmitglied	1.062,21 €

b. Variante 2		
Sockelbetrag je Fraktion	6.000,00 €	
Zuschuss je Fraktionsmitglied	840,00 €	
c. Variante 3		
Sockelbetrag Fraktionen >= 10 Mitglieder		6.000 €
Sockelbetrag (für Miete) Fraktionen < 10 Mitglieder		5.200 €
Pro-Kopf Zuschuss Fraktionen >= 10 Mitglieder		900 €
Pro-Kopf Zuschuss Fraktionen < 10 Mitglieder		1.000 €

2. eine Befristung der der Zuschussregelung bis zum Ende der Wahlperiode.

Vertagungsantrag der BA Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt mit 13 Ja-Stimmen der Fraktionen BA, FDP, AfD, Allianz für Hilden, und 14 Enthaltungen von Bündnis 90/Die Grünen und Rm Erbe/parteilos.

Abstimmung Variante 1 - Vorschlag der CDU:

Mehrheitlich beschlossen bei 13 Nein-Stimmen der Fraktionen BA, FDP, AfD, Allianz für Hilden, und 14 Enthaltungen von Bürgermeister Dr. Pommer, Bündnis 90/Die Grünen und Rm Erbe/parteilos.

Abstimmung Variante 2 - Vorschlag BA:

Mehrheitlich abgelehnt mit 3 Ja-Stimmen der Fraktionen BA und 1 Enthaltung Bürgermeister Dr. Pommer.

Abstimmung Variante 3 - Vorschlag Verwaltung:

Mehrheitlich abgelehnt mit 13 Ja-Stimmen der Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AfD, Allianz für Hilden bei 2 Enthaltungen Rm Erbe/parteilos und Bürgermeister Dr. Pommer.

8.7 Live-Übertragung von Ratssitzungen

WP 20-25 SV 01/059

Rm K. Buchner/SPD forderte die Verwaltung auf, den mehrheitlich beschlossenen Ratsbeschluss vom 23.09.2020, bezüglich der Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 01/171, zeitnah umzusetzen. Die geplanten Kosten in Höhe von 15.000 Euro sollen im Haushaltsplan 2023 berücksichtigt werden und der Sachstand in der kommenden Beschlusskontrolle dargestellt werden. Des Weiteren solle die Verwaltung darlegen, welche Rahmenbedingungen mit der Umsetzung des Beschlusses einhergehen. Die Darlegung der Plattform und wo die Videos abgerufen werden können, sollen in einem detaillierten Bericht, in Form einer Sitzungsvorlage bis Sommer 2022, ausgearbeitet werden. Diese Sitzungsvorlage solle auch dem Haupt- und Digitalisierungsausschuss vorgelegt werden.

Rm Groß/CDU stimmte dem Beitrag der SPD zu und ergänzte, dass die Rahmenbedingungen für Redezeitbegrenzungen und Redelisten ausgearbeitete werden sollen und ebenfalls Bestandteil der Sitzungsvorlage werden.

Rm Joseph/FDP gab an, dass lediglich die Basis beschlossen wurde, jedoch keine genauen Einzelheiten. Die Umsetzung des Beschlusses sei allerdings schnellstmöglich umzusetzen, da auf Grund der Corona-Pandemie, der Zugang zu den Sitzungen beschränkt sei. Daher solle die Umsetzung der Live-Übertragung bereits 2022 vorgenommen werden.

Rm Reffgen/BA und Rm Bartel/Bündnis 90/Die Grünen teilten mit, dass ihre Fraktionen ebenfalls die Umsetzung des Beschlusses voranbringen möchten und werden somit dem Kompromissvorschlag der SPD nicht zustimmen. Man solle das Geld überplanmäßig in 2022 bereitstellen.

Mit geändertem Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt ein Streaming von Ratssitzungen in einer einjährigen Testphase durch einen externen Dienstleister in der Stadthalle durchzuführen.

Für das Haushaltsjahr 2023 werden die Mittel in Höhe von 15.000 € ~~sind~~ im Produkt 010201 „Dienste für Rat und Ausschüsse“ ~~zusätzlich~~ zur Verfügung ~~zu stellen~~ gestellt. **Ein Umsetzungs-konzept mit den dazugehörigen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten soll in einer Sitzungsvorlage bis zum Sommer 2022 zur Abstimmung vorgelegt werden.**

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 19 Nein-Stimmen der Bündnis 90/Die Grünen, FDP und BA.

9 **Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses**

9.1 **Bebauungsplan Nr. 264 für den Bereich Gerhart-Hauptmann-Hof: WP 20-25 SV 61/049**
Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 53

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre:

Zur Sicherung der Planung wird die Veränderungssperre Nr. 53 gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), um ein Jahr verlängert.

Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 53 der Stadt Hilden
für den Bereich Gerhart-Hauptmann-Hof

§ 1

(1) Von der Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 53 ist folgender Planbereich betroffen:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hilden-Süd zwischen St.-Konrad-Allee und Richrather Straße. Es wird begrenzt durch die westliche Straßenbegrenzung der St.-Konrad-Allee, die Süd und Westgrenze des Flurstücks 1200, die Nord- und Westgrenze des Flurstücks 794, die Westgrenze der Flurstücke 949, 131, 503, 504, 133, 134, die Südgrenze der Flurstücke 134, 751, 140 und 335, alle in Flur 62 der Gemarkung Hilden.

(2) Ein Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Amt für Planung und Vermessung, in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 439 aus. Im Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre mit einer Plangebietsgrenze gekennzeichnet.

§ 2

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 53 wird um ein Jahr verlängert. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 264 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, spätestens jedoch 1 Jahr nach der Bekanntmachung dieser Verlängerung der Veränderungssperre außer Kraft.

Hilden, den

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 1 Nein-Stimme von Rm Erbe/parteilos.

9.2 Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden: WP 20-25 SV 61/050
Neugestaltung Fritz-Gressard-Platz

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss wie folgt:

Die folgende Straße in der Stadt Hilden wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW), dem Fußgänger- und Fahrradverkehr als Fußgängerzone** gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Fritz-Gressard-Platz	Neugestaltete Fläche zwischen Stadthalle und Benrather Straße/Klotzstraße, südlich des City-Centers bis zur Teichanlage	58	1349 und Teilfläche aus Flurstück 1770

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

10.1 OGS Konzept 2025

WP 20-25 SV 51/100/2

hier: Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich

Rm M. Münnich/Bündnis 90/Die Grünen erklärte, dass die geplante Änderung der Geschwisterkindreglung dem Image der Stadt Hilden schaden würde und eine Mehrbelastung für die Familien nicht notwendig sei.

Rm C. Schlottmann/CDU erläuterte den gemeinsamen Änderungsantrag der CDU und SPD. Sie erklärte, dass die Stadt Hilden nur geringfügige Möglichkeiten habe, um das Defizit auszugleichen. Dennoch solle die bevorstehende finanzielle Belastung erst im Schuljahr 2023/2024 vorgenommen werden.

Rm Stöter/SPD gab an, dass die Stadt Hilden bei dem vorhabenden Sparkurs der kommenden zwei Jahre, durch die Vermeidung einer Haushaltskonsolidierung, neue Möglichkeiten habe zu agieren. Mit der Freistellung des ersten Geschwisterkindes sei übergangsweise ein guter Kompromiss gefunden worden.

Rm Reffgen/BA gab an, dass seine Fraktion 2 Änderungsanträge stellen werde. Der erste Antrag beziehe sich auf den Gebührenverzicht, da dies ein sozialer Rückschritt sei. Des Weiteren sollen die Gebühren für die Mittagsverpflegung entfallen oder erstattet werden, wenn die Verpflegung auf Grund einer Schließung der Betreuungsstätte nicht Anspruch genommen werden konnte.

Rm Joseph/FDP teilte mit, dass seine Fraktion dem Änderungsantrag der CDU und SPD zustimmen werde, jedoch Rm Gramminger/FDP dem zweiten Änderungsantrag der BA unterstützen werde.

Daraufhin verlas Rm Gramminger/FDP folgende Stellungnahme:

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Eichner,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,*

ich möchte gerne zu den Sitzungsvorlagen 51 / 100/2 und 51 /087/1 folgendes zu Protokoll geben:

Nicht immer ist ein gefundener Kompromiss auch ein guter.

Ich bin davon überzeugt, dass wir bei Zustimmung beider Sitzungsvorlagen eine große Chance für die Bildungs- und Betreuungslandschaft in unserer Stadt vertan haben werden.

Eine Freistellung aller Kinder-Beiträge für die Stufen 1 + 2 bis zu einem Jahres-Bruttoeinkommen von 37.500 € wäre möglich und strukturell moderat darstellbar gewesen, ohne den Haushalt zusätzlich zu belasten.

Ich kann einer jungen Familie der Einkommensstufe 2 (von über 25.000 € bis 37.500 €), die ohnehin finanziell den Cent zweimal umdreht, nicht vermitteln, warum sie u.a. in der OGS-Betreuung um 15:00 Uhr keine Beiträge zahlen muss, dafür aber in der um 16:00 Uhr und in der Kita, bei der das Betreuungsangebot grundsätzlich teurer ist, ebenso.

Es fehlt den neu definierten Beitragssätzen aus meiner Sicht die soziale Ausgewogenheit, die Stringenz in den Beitragssätzen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Aus diesen zuvor genannten Gründen werde ich die heutigen Satzungsänderungen ablehnen.“

Daraufhin ließ Bürgermeister Dr. Pommer über die einzelnen Änderungsanträge der Fraktionen abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die folgende Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge für außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich sowie für die Sekundarschule zum 01.02.2022.

Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich (Beitragssatzung Primarbereich)

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ und in der „Verlässlichen Grundschule 8-1“ im Primarbereich (Beitragssatzung Primarbereich)	01.04.2015	Satzung wird aufgehoben	01.08.2015

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff / SGV NRW 2023) in der aktuellen Fassung, §§ 22, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der zurzeit gültigen Fassung, § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 3. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 894](#)) in der aktuellen Fassung, und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 in seiner zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2021 diese Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Hilden ist Träger von verschiedenen Bildungs- und Betreuungssystemen in städtischen Hildener Grundschulen: Zeitlich gestaffelte Angebote der Offenen Ganztagschule, Verlässliche Grundschule, bis 14.00 Uhr bzw. 14:30 Uhr. Die Systeme dienen der Bildung der Kinder und bieten Eltern eine verbesserte Situation für die Verbindung von Beruf und Familie.

Diese Satzung regelt die Grundsätze zu diesen Angeboten. Insbesondere werden die Inhalte der Systeme, die Elternbeiträge sowie der Zugang der Teilnahmeberechtigten zu den Systemen geregelt.

Alle Angebote sind schulische Veranstaltung.

Die Systeme werden vor Ort von den Koordinatorinnen und Koordinatoren geleitet und in Abstimmung mit den Schulleitungen organisiert.

I. Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich (OGS), 15.00 Uhr, 16.00 Uhr

§ 1 - Das Angebot

- (1) Die *Offene Ganztagsgrundschule* im Primarbereich hält pädagogische Angebote in den städtischen Grundschulen vor. Diese werden zusätzlich zum planmäßigen Unterricht
 - an den Unterrichtstagen,
 - an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sowie
 - in Ferienzeiten außerhalb der Sommerferienangeboten.
- (2) Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von regelmäßig
 - 8.00 bis 15.00 Uhr (OGS 15 Uhr)
 - 8.00 bis 16.00 Uhr (OGS 16 Uhr)
- (3) Es besteht grundsätzlich eine Teilnahmepflicht der Kinder innerhalb der gebuchten Betreuungszeiten. Eine Befreiung von der Teilnahmepflicht ist nur durch die Einrichtungsleitung oder das von der Leitung beauftragte Personal möglich.
- (4) Der Bedarf für ein Betreuungsangebot entsteht, sofern dieser für rund 25 Kinder einer Schule festgestellt wird. Sofern die Ressourcen seitens der Stadt als Träger zur Verfügung stehen, wird das Angebot bedarfsgerecht gestaltet.
Es gelten folgende Standards:

Standards für das OGS Angebot:

- Gruppengröße in der Regel ca. 25 Kinder,
- Konzeptbezogene pädagogische Arbeit in den Einrichtungen
- Mindestens ein Elterninformationsabend pro Schuljahr
- Hausaufgabenbetreuung/Lernzeit, incl. Unterstützung von Lehrer*innen
- Pädagogischer Mittagstisch, regelmäßig mit einer ausgewogenen, vitaminreichen und abwechslungsreichen Ernährung, orientiert am DGE-Qualitätsstandard für die Gemeinschaftsverpflegung
- Angebot mindestens einer AG pro Schulhalbjahr für jedes Kind
- Ferienangebote der OGS in den Weihnachts-, Oster-, Pfingst- und Herbstferien.

§ 2 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule können grundsätzlich nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Im Rahmen der Amtshilfe dürfen in Abstimmung mit der Leitung der Kinder- und Jugendförderung befristet Ausnahmeregelungen getroffen werden.
- (2) Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der städtischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen der jeweiligen Grundschule. Als Entscheidungsgrundlage ist der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügte Kriterienkatalog zu nutzen.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule ist grundsätzlich freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme mit anschließender Aufnahme, d.h. Abschluss eines Betreuungsvertrags, verpflichtet und berechtigt zur Teilnahme während der Öffnungszeiten für die Dauer eines Schuljahres (1.8. - 31.7.).

§ 3 - Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von zwei Wochen zum 1. des darauffolgenden Monats insbesondere möglich bei:
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 - Wechsel der Schule,
 - längerfristiger Erkrankung des Kindes (min. 4 Wochen) sowie
 - Änderung der finanziellen Situation der Familie, z. B. durch Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten.

- (2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Stadt Hilden ist möglich, wenn
 - von dem Verhalten des Kindes eine Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht (vorrangig jedoch ein zeitlich begrenzter Ausschluss),
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
 - das Kind die OGS/VGS+/VGS nicht regelmäßig besucht,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind,
 - die Eltern ihrer Pflicht zur Zahlung der Beiträge nach dieser Satzung nicht nachkommen.

§ 4 - Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule erhebt die Stadt Hilden einen Beitrag. Die Höhe wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides - gegebenenfalls rückwirkend - fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

- (2) Beitragsschuldner sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt, zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagsgrundschule. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule, ist der Beitrag anteilig zu entrichten. Es werden nur volle Monate berechnet.

- (4) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule werden für das erste Kind monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

OGS 15.00 Uhr

Bruttojahres- einkommen (€) *	mtl. Elternbeitrag € 1. Kind in €, 100%	Elternbeitrag 1. Geschwisterkind in €, 50%	Elternbeitrag ab 2. Geschwisterkind in €, 0%
1. bis 25.000	0,00	0,00	0,00
2. bis 37.500	0,00	0,00	0,00
3. bis 50.000	35,00	0,00	0,00
4. bis 62.500	100,00	50,00	0,00
5. bis 75.000	120,00	60,00	0,00
6. bis 90.000	140,00	70,00	0,00
7. bis 105.000	160,00	80,00	0,00
8. bis 120.000	180,00	90,00	0,00
9. über 120.000	190,00	95,00	0,00

OGS 16.00 Uhr

Bruttojahres- einkommen (€) *	mtl. Elternbeitrag € 1. Kind in €, 100%	Elternbeitrag 1. Geschwisterkind in €, 50%	Elternbeitrag ab 2. Geschwisterkind in €, 0%
1. bis 25.000	0,00	0,00	0,00
2. bis 37.500	32,00	0,00	0,00
3. bis 50.000	60,00	0,00	0,00
4. bis 62.500	110,00	55,00	0,00
5. bis 75.000	130,00	65,00	0,00
6. bis 90.000	150,00	75,00	0,00
7. bis 105.000	170,00	85,00	0,00
8. bis 120.000	190,00	95,00	0,00
9. über 120.000	212,00	106,00	0,00

* Unter Bruttojahreseinkommen ist die Regelung zu Grunde zu legen, die sich aus der **Beitrags-satzung Elementarbereich** der Stadt Hilden ergibt. Wird kein Nachweis vorgelegt, ist der Beitrag nach der höchsten Einkommens-Kategorie fällig.

- (5) Das Familien- Bruttojahreseinkommen ist durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides des Vorjahres bzw. einer Jahreseinkommensbescheinigung und der Lohn- oder Gehaltsabrechnung von Dezember des Vorjahres (auch bei geringfügigen Beschäftigungen), oder eines aktuellen Sozialhilfe- oder Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfebescheides nachzuweisen. Unterhaltsbezüge sind ebenfalls nachzuweisen. In Einzelfällen sind sonstige geeignete Nachweise heranzuziehen.

- (6) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von rechtlich gleichgestellten Personen gleichzeitig eine andere städtische Tageseinrichtung für Kinder oder ein schulisches Bildungs- und Betreuungsangebot, so gilt eine Staffelung der Beiträge. Hierzu gibt es eine Sonderregelung unter § 12.
- (7) Die Beitragspflicht besteht auch dann fort, wenn das Betreuungsangebot aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse (wie z. B. Personalstreik, Naturereignisse, Pandemie) vorübergehend geschlossen wird. Bei länger anhaltenden Schließungen kann der Rat der Stadt Hilfen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände NRW beschließen, dass die Elternbeiträge erlassen werden. Ein Anspruch auf den Erlass von Elternbeiträgen besteht nicht. Diese Regelung gilt auch für die Erhebung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung.

§ 5 - Mittagsverpflegung

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein Kostenbeitrag erhoben. Dieser bleibt bis 31.07.22 unverändert.
Ab dem Schuljahr 2022/23 beträgt er in Grundschulen 68 € monatlich, also 816 € jährlich. Für die Mittagsverpflegung in der Sekundarschule wird ebendieser Beitrag für eine Teilnahme an fünf Wochentagen erhoben.
Für die Mittagsverpflegung in der Sekundarschule wird ein Beitrag in Höhe von 54 € monatlich, also 648 € jährlich für eine Teilnahme an vier Wochentagen erhoben.
Für die Mittagsverpflegung in der Sekundarschule wird ein Beitrag in Höhe von 41 € monatlich, also 492 € jährlich für eine Teilnahme an drei Wochentagen erhoben.
- (2) Für die Folge-Schuljahre legt der Bürgermeister in Anlehnung an die Kosten zum Wareneinkauf ggf. einen veränderten Beitrag fest.

II. Verlässliche Grundschule im Primarbereich (VGS), 14.00 Uhr, 14.30 Uhr

§ 6 - Das Angebot

- (1) Die VGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Betreuung außerhalb der Unterrichtszeit (Betreuungsangebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 bis 14.00 Uhr bzw. bis 14.30 Uhr.
- (2) Das Angebot bis 14.30 Uhr beinhaltet die Mittagsverpflegung gem. § 5.

§ 7 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

An den außerunterrichtlichen Angeboten der VGS können nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Eine Gruppe besteht aus ca. 20 Kindern. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahmeentscheidung erfolgt entsprechend der Regelungen zur OGS. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der VGS ist freiwillig. Die Aufnahme eines Kindes bindet für die Dauer eines Schuljahres.

§ 8 - Abmeldung, Ausschluss

Die Regelungen zur OGS gemäß § 4 findet Anwendung.

§ 9 - Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Verlässlichen Grundschule erhebt die Stadt Hilden einen Beitrag. Die Höhe wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides - gegebenenfalls rückwirkend - fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Beitragsschuldner sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot in Anspruch nimmt, zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der VGS. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.
- (4) Der Jahresbeitrag für VGS 14.00 Uhr liegt bei 600 € und wird auf 12 Monate mit je 50 € verteilt. Der Jahresbeitrag für VGS 14.30 Uhr liegt bei 840 € und wird auf 12 Monate mit je 70 € verteilt. Ein Verzicht auf die Beitragszahlung ist entsprechend der Regelungen zur Offenen Ganztagschule möglich.

III. Angebote in den Schulferien

§ 10 Schulferien außerhalb der Sommerferien

In den Schulferien erhalten die teilnehmenden Kinder der OGS- und VGS-Angebote die Möglichkeit, in den Weihnachts-, den Oster-, den Pfingst- und den Herbstferien kostenlos an der Ferienbetreuung der jeweiligen Schule teilzunehmen. Schulen können gemeinsame Ferienangebote entwickeln. Das Angebot kann auch außerhalb der jeweiligen Schulgrundstücke erfolgen. In Bezug auf die Schließungszeiten während der Ferien wird auf § 11 verwiesen.

§ 11 Sommerferienangebot

- (1) Für drei Wochen der Sommerferien können alle Eltern, deren Kind eine der städtischen Hildener Grundschulen besucht, ein Ferienangebot in der jeweiligen Schule ihres Kindes buchen. Die Teilnahme an diesem Sommerferienangebot ist kostenpflichtig. Der Beitrag ist gestaffelt. Er beträgt je drei Wochen

Bruttojahres- einkommen (€) *	mtl. Elternbeitrag € 1. Kind in €, 100%	Elternbeitrag 1. Geschwisterkind in €, 50%	Elternbeitrag ab 2. Geschwisterkind in €, 0%
1. bis 25.000	25,00	0,00	0,00
2. bis 37.500	50,00	0,00	0,00
3. bis 50.000	75,00	0,00	0,00
4. bis 62.500	100,00	0,00	0,00
5. bis 75.000	100,00	0,00	0,00
6. bis 90.000	100,00	0,00	0,00
7. bis 105.000	100,00	0,00	0,00
8. bis 120.000	100,00	0,00	0,00
9. über 120.000	100,00	0,00	0,00

Die tägliche Öffnungszeit der obigen Schulferienmaßnahmen: 8.00 - 16.00 Uhr. Das Ferienangebot findet grundsätzlich während der ersten drei Wochen der Sommerferien statt. Der Veranstaltungsort ist flexibel.

- (2) Eine der städtischen Grundschulen wird im jährlichen Wechsel lediglich in der zweiten Hälfte der Ferien öffnen. So ist eine Notbetreuung für Kinder gewährleistet, deren Eltern aus beruflichen oder vergleichbaren sonstigen Gründen die Betreuung ihres Kindes in der jeweils geschlossenen Ferienhälfte nicht sicherstellen können. Der Betreuungsbedarf muss durch Arbeitgeberbescheinigungen oder andere Nachweise beider Eltern belegt werden.

Sofern die Kinder bereits ein Angebot besuchen und die Eltern Essensbeiträge zahlen, ist das Essen in den Ferien kostenlos. In anderen Fällen ist für die dreiwöchige Ferienzeit ein zusätzlicher Essensbeitrag in Höhe eines Monatsbeitrages (incl. Snacks) zu entrichten.

IV. Allgemeines

§ 12 Geschwisterregelung

(1) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder rechtlich gleichgestellten Personen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Betreuungsangebote (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagsgrundschule, verlässliche Grundschule) im Stadtgebiet Hilden in Anspruch, beträgt der Elternbeitrag für das Kind, welches den höchsten Kostenbeitrag auslöst, als

- erstes Kind 100 % des jeweiligen Beitrags,
für das darauffolgende Kind als
- zweites Kind 50% des jeweiligen Beitrags und

Alle weiteren nachfolgenden Kinder sind beitragsfrei.

(2) Ist ein Geschwisterkind, welches ein elternbeitragspflichtiges Betreuungsangebot im Stadtgebiet Hilden wahrnimmt, gemäß der Beitragssatzung Elementarbereich (vgl. dort § 5 Absatz 4), oder einer gesetzlichen Regelung von der Beitragspflicht befreit, gelten Kinder, die ein Angebot nach dieser Satzung (Primarbereich) wahrnehmen, als nachfolgendes Kind (z.B. zweites, drittes Kind usw.).

Eine ortsübergreifende Prüfung zur Beitragsbefreiung durch den örtlichen Jugendhilfeträger erfolgt nicht.

Ergeben sich für Geschwisterkinder nach der Kostenbeitragssatzung im Elementarbereich und der Kostenbeitragssatzung Primarbereich Kostenbeiträge in identischer Höhe, so wird der Kostenbeitrag nach der Kostenbeitragssatzung Elementarbereich erhoben.

(3) Diese Regelung gilt nicht für das Ferienangebot.

§ 13 Schließungszeiten

Die Bildungs- und Betreuungsangebote im Primarbereich schließen:

- in den Sommerferien außerhalb der dreiwöchigen Sommerferienveranstaltung
- zwischen Weihnachten und Neujahr
- am Tag des städtischen Betriebsausflugs
- an zwei Konzeptionstagen im Jahr

Die Einrichtungsleitung teilt den Eltern die Schließungszeiten bezüglich des Betriebsausflugs und der Konzeptionstage frühzeitig mit.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2015 außer Kraft.

Anlage: **Kriterienkatalog zur Aufnahme in städtische Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in Grundschulen**

Anlage 1

Kriterienkatalog zur Aufnahme in städtische Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in Grundschulen

Kriterium		Zutreffend	Punkte
Wohnortnähe	Besuch der dem Wohnort nächsten Schule	40 Punkte	
Vereinbarkeit Familie und Beruf	Alleinerziehender Elternteil berufstätig oder in Ausbildung	11 Punkte	
	Beide Eltern berufstätig	10 Punkte	

Soziale Integration	Kind hatte bereits Ganztagsplatz in der (Umzug) OGS oder der Kita	4 Punkte	
	Geschwisterkind hat Ganztagsplatz in der OGS oder einer Kita	4 Punkte	
Härtefall	Härtefall; Kriterien außerhalb der sozialen Integration (Gemeinsame Einschätzung der OGS-Leitung und Schulleitung unter spezieller Berücksichtigung des Bedarfs an Sozialkontakten)	Wird immer bevorzugt	
Warteliste	Auf Warteliste vorgemerkt (nur in additiven Systemen möglich)	2 Punkte	
Summe aller Punkte:			<u>0</u>

**Dr. Claus Pommer
Bürgermeister**

Abstimmungsergebnis Änderungsantrag Bündnis 90/Die Grünen und BA Streichung neue Geschwisterkinderregelungen

Mehrheitlich abgelehnt gegen 17 Ja-Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grüne, BA und Rm Erbe/parteilos.

Abstimmungsergebnis Änderungsantrag von CDU und SPD Erhöhung erst in 2023:

Mehrheitlich beschlossen gegen 18 Nein-Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grüne, 1 Rm Gramminger/FDP, BA und Rm Erbe/parteilos bei 3 Enthaltungen der AfD-Fraktion.

Abstimmungsergebnis Antrag 2 der BA Schließung Geldzurückerstattung:

Mehrheitlich abgelehnt gegen 6 Ja-Stimmen der Fraktionen BA, Rm Gramminger/FDP, Rm Erbe/parteilos und 4 Enthaltungen der FDP und Allianz für Hilden.

10.2 Eilentscheidung § 60 Abs. 1 GO NRW - außerplanmäßige Ausgabe Produkt 030201 Schulverwaltungsangelegenheiten WP 20-25 SV 51/106/1

mit geändertem Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden genehmigt nach Entscheidung im Hauptausschuss per die Eilentscheidung über die Bereitstellung eines außerplanmäßigen Aufwandes für das Produkt 030201 „Schulverwaltungsangelegenheiten“ in Höhe von insgesamt 478.221 Euro.

Davon entfallen 319.266 Euro auf Transferleistungen zur Weiterleitung an freie Ersatzschulen sowie 158.955 Euro auf Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen für Schulen in städtischer Trägerschaft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

11 Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses

11.1 Änderung der Satzung des Amtes für Jugend, Schule und Sport WP 20-25 SV 51/088

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Hauptausschuss die 2. Änderung der Satzung des Amtes für Jugend, Schule und Sport in der vorliegenden Form.

Satzung	Datum	Änderungen	in Kraft getreten
Satzung	03.06.2011		08.06.2011
1. Änderung	11.07.2012	§ 4	12.07.2012
2. Änderung	14.12.2021	§ 4	Am Tage nach der Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Hilden hat am 14.12.2021 auf Grund des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664/SGV NW 216), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII), Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom 30.10.2007 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Amt für Jugend, Schule und Sport
§ 1 Aufbau
Das Amt für Jugend, Schule und Sport besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.
§ 2 Zuständigkeit
Das Amt für Jugend, Schule und Sport ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Hilden zuständig.
§ 3 Aufgaben
(1) Das Amt für Jugend, Schule und Sport ist örtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
(2) Das Amt für Jugend, Schule und Sport soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen sowie selbstorganisierte Zusammenschlüsse gemäß §4a SGB VIII, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss
§ 4 Mitglieder
<p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder aus den in § 4 Abs. 3 Buchstabe a) - m) dieser Satzung genannten Institutionen sowie jeweils ein Ratsmitglied oder ein/e sachkundige/r Bürger/in, der/die von den Fraktionen zu benennen ist, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, an.</p>
<p>(2) <u>Stimmberechtigt</u> sind:</p> <p>a) Neun Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,</p> <p>b) Sechs Frauen und Männer, die von den im Bereich des Amtes für Jugend, Schule und Sport wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind.</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Hilden gewählt.</p> <p>Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung NRW sowie der Geschäftsordnung des Rates.</p>
<p>(3) <u>Beratende</u> Mitglieder sind:</p> <p>a) die/der Bürgermeister/in oder die/der Sozialdezernent/in als seine Vertretung;</p> <p>b) die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport oder deren Vertretung;</p> <p>c) eine Richterin/ ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ ein Jugendrichter, die/ der von der zuständigen Präsidentin/ dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Düsseldorf bestellt wird;</p> <p>d) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/ der von der Leiterin/ dem Leiter der Agentur für Arbeit Düsseldorf bestellt wird;</p> <p>e) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Grund-, Haupt- und Förderschulen, die/ der vom Schulamt Mettmann bestellt wird;</p> <p>f) eine Vertreterin/ ein Vertreter der übrigen weiterführenden Schulen, die/ der vom Regierungspräsidenten Düsseldorf bestellt wird;</p> <p>g) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Polizei, die/ der vom Landrat des Kreises Mettmann zu benennen ist;</p> <p>h) je eine Vertreterin/ ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, die/ der von der evangelischen bzw. katholischen Kirchengemeinde Hilden bestellt wird;</p> <p>i) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Gesundheitsamtes Mettmann, die/ der von der Leiterin/ dem Leiter des Gesundheitsamtes Mettmann benannt wird,</p> <p>j) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendparlamentes, die/ der von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes bestellt wird,</p> <p>k) je ein Ratsmitglied oder sachkundige/r Bürger/in, das/ die/ der von den Fraktionen zu benennen sind, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.</p> <p>l) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Jugendamtselternbeirat Hilden, die/ der von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Jugendamtselternbeirat Hilden zu benennen ist.</p> <p>m) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Integrationsrates Hilden, die/ der durch den Integrationsrat Hilden gewählt wird.</p> <p>n) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in Hilden, die/ der aus der Mitte aller Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in Hilden gewählt wird.</p> <p>o) eine Vertreterin/ ein Vertreter eines selbstorganisierten Zusammenschlusses zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII, die/ der durch diesen Zusammenschluss bestimmt worden ist.</p> <p>p) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Behindertenbeirates mit Wohnsitz in Hilden, die/ der durch den Behindertenbeirat Hilden gewählt wird.</p>
Für die Mitglieder nach Buchstaben c) – p) ist je ein/e Vertreter/in zu bestellen.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen
(1) An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen die Abteilungsleitungen des Amtes für Jugend, Schule und Sport und die Jugendhilfeplanung teil.
(2) Der Jugendhilfeausschuss kann weitere Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind sowie Personen die in selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII tätig sind, von Fall zu Fall zu seinen Sitzungen heranziehen.
§ 6 Aufgaben
(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe (§ 71 SGB VIII). Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;
c) die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung von Aufgaben zur Ausführung an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII;
2. die Entscheidung über
a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII;
b) die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;
c) die Anregung und Förderung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII;
d) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
e) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Kindergartenbedarfsplanes (§ 80 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz));
f) die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an freie Träger von Kindertageseinrichtungen;
g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe;
h) den Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz;
i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
j) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer;
3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe;
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.
§ 7 Unterausschüsse
Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/ den Vorsitzende/n und ihre/ seinen Stellvertreter/in.
§ 8 Verfahren
Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse entsprechend.

III. Die Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.
§ 9 Eingliederung
Die Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung Hilden.
§ 10 Aufgaben
(1) Der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind.
(2) Die dem Amt für Jugend, Schule und Sport obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrage von der Leiterin/ vom Leiter des Amtes für Jugend, Schule und Sport durchgeführt.
(3) Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag die Leiterin/ der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport ist verpflichtet, die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport zu unterrichten.
IV. Schlussbestimmung
§ 11 In-Kraft-Treten
Diese Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Hilden vom 03.06.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur **Satzung für das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden** vom 08.06.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 15.12.2021

Der Bürgermeister
Dr. Claus Pommer

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die Neufassung der „Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe“ ab dem 01.08.2022 in der gemäß Anlage 2 vorgelegten Fassung.

Die Entscheidung zur Erhöhung der laufenden Geldleistung nach Punkt 13.1 der Richtlinien ab 08.2022 fällt unter dem Eindruck der notwendigen Haushaltskonsolidierung auf 5,24 € (Variante A / kostenneutrale Variante).

Dem Rat wird anheimgestellt, den in der Sitzungsvorlage dargestellten fachlichen Aspekten zu folgen und den Beschlussvorschlag entsprechend zu ändern. Hieraus resultierende finanzielle Mehrbedarfe können über das Budget des Fachamtes und des Dezernates nicht gedeckt werden und sind außerhalb des Budgets zur Verfügung zu stellen.

Variante A wird ohne weitere Dynamisierung ab 08.2022 beschlossen, es sei denn, diese würde auf Basis 5,14 € höher ausfallen. Die nächste Anpassung gemäß § 37 KiBiz stünde dann ab 08.2023 an.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 1 Enthaltung von Rm Gramminger/FDP.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die Neufassung der „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege (Beitragssatzung Elementarbereich)“ ab dem 01.08.2022 in der gemäß **Anlage 3** vorgelegten Fassung.

Ferner beschließt der Rat der Stadt Hilden nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen, dass die

- Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Hilden
- und die
- Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden

zum 31.07.2022 außer Kraft treten.

Des Weiteren wird die Anlage 1 zu § 5 in der vorgelegten Fassung gemäß **Anlage 5** beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 3 Nein-Stimmen der Fraktionen BA und Rm Gamminger/FDP.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hilden beschließt, nach Vorberatung des Jugendhilfeausschusses, den Übergangskontrakt mit dem SPE Mühle e.V. über den Betrieb des Jugendclubs für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022.
2. Der Rat der Stadt Hilden beauftragt die Verwaltung mit den Trägern die finale Ausgestaltung der Kontrakte bis zum 30.06.2022 abzustimmen. Die Kontrakte sollen ab dem 01.01.2023 bis zum 30.06.2026 gelten.
3. Der Rat der Stadt Hilden ermächtigt die Verwaltung bei Bedarf die Anlage C – Struktur- und Zielvereinbarung - in Abstimmung mit dem Träger anzupassen. Der Jugendhilfeausschuss wird über erfolgte Anpassungen im Rahmen des jährlichen Jugend- und Familienberichtes informiert.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen in Abwesenheit von Rm Brandenburg/CDU und Rm C. Schlottmann/CDU wegen Befangenheit.

Beschlussvorschlag:

4. Der Rat der Stadt Hilden beschließt, nach Vorberatung des Jugendhilfeausschusses, den Übergangskontrakt mit der Evangelischen Kirchengemeinde über den Betrieb der Kinder- und Jugendeinrichtung SonderBar für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022.
5. Der Rat der Stadt Hilden beauftragt die Verwaltung mit den Trägern die finale Ausgestaltung der Kontrakte bis zum 30.06.2022 abzustimmen. Die Kontrakte sollen ab dem 01.01.2023 bis zum 30.06.2026 gelten.
6. Der Rat der Stadt Hilden ermächtigt die Verwaltung bei Bedarf die Anlage C – Struktur- und Zielvereinbarung - in Abstimmung mit dem Träger anzupassen. Der Jugendhilfeausschuss wird über erfolgte Anpassungen im Rahmen des jährlichen Jugend- und Familienberichtes informiert.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 1 Nein-Stimme Rm Erbe/parteilos.

Mit der vorgezogenen Entscheidung zu TOP 13.19 „Antrag der CDU-Fraktion u. Bündnis 90/Die Grünen vom 01.12.2021: Vertragserneuerung mit der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte bis 31.5.“ vor den TOP 11.6 „Vorschlag der Verwaltung für eine Vereinbarung mit der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e.V. (FZG)“ war die Abstimmung zu dieser Sitzungsvorlage obsolet und wurde von der Tagesordnung genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt gemäß § 105 Absatz 7 der GO NRW unter Einbeziehung des Ergebnisses der Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss die als Anlage 2 beigefügten Stellungnahmen zu den im Prüfbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen in Abwesenheit von Rm El Halimi/SPD.

Beschlussvorschlag:

Der gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 95 Abs. 1 GO NRW von der Kämmerin am 06.09.2021 auf- und vom Bürgermeister am selben Tag bestätigte und vom Rat am 15.09.2021 zur Kenntnis genommene Gesamtabchluss nebst Gesamtlagebericht des Jahres 2018 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 116 Abs. 9, § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 102 Abs. 8 und 11 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis des Beratungs- und Prüfungsamtes ist im Prüfungsbericht vom 04. November 2021 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage festgehalten worden.

Der Rat der Stadt Hilden nimmt ebenfalls Kenntnis vom schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 08.12.2021 zu dessen Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts, welcher dieser Sitzungsvorlage als vorläufige(r) Protokollauszug/Tischvorlage aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beigefügt wird.

Der Gesamtabchluss 2018 vom 06.09.2021 wird hiermit gemäß § 116 Abs. 9 i.V.m § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Geänderter Antragstext:

Die CDU Fraktion Hilden beantragt, dass die Stadtverwaltung im Nachgang zur Begehung der Gebäude im Jahr 2022 die notwendigen und aus ihrer Sicht sinnvollen baulichen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen für jede städtische Sporthalle beschreibt und - wenn möglich - mit einer ersten überschlägigen Einschätzung zu den voraussichtlichen Planungs- und Baukosten und zu dem voraussichtlichen Zeitpunkt zur Durchführung der Maßnahme hinterlegt. Der Bericht soll weiterhin - wenn möglich - mit ersten Ideen ergänzt werden, wie der Betrieb der Gebäude aus Sicht der Verwaltung energetisch optimiert werden könnte. Der Bericht soll dem Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz nach Vorberatung im Ausschuss für

Schule und Sport im 2. Halbjahr 2022 zur Beratung vorlegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 4 Enthaltungen Fraktion BA und Rm Erbe/parteilos.

13.2 Antrag der BÜRGERAKTION zum Haushalt 2022 vom 24.11.2021: WP 20-25 SV III/030
Errichtung einer Stele zum Gedenken an Leo Meyer

Antragstext:

Mitte des Jahres 2020 hat der Rat der Stadt Hilden dem Antrag einer Bürgerin mit großer Mehrheit zugestimmt, eine Stele zum Gedenken an Leo Meyer zu errichten. Dieser Beschluss ist bis heute noch nicht umgesetzt. Um nicht noch mehr Zeit zu verlieren, beantragen wir auf Basis dieses Beschlusses, eine Summe von 5.000 Euro in den Haushalt 2022 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt gegen 21 Ja-Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP, BA.

13.3 Antrag der SPD vom 19.10.2021: Einstellung Botendienst WP 20-25 SV 01/057

Antragstext:

Der bisher regelmäßig durchgeführte Botendienst von Unterlagen von bzw. zu den Fraktionsgeschäftsstellen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzustellen. Hiermit soll ein Konsolidierungseffekt erzielt und unnötige Fahrten vermieden werden. Im Rathaus ist dementsprechend eine Abholmöglichkeit von Unterlagen für die Fraktionen einzurichten (zum Beispiel am Empfang).

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 12 Nein-Stimmen der Fraktionen FDP, AfD, BA und Allianz für Hilden.

13.4 Antrag der SPD Ratsfraktion vom 07.10.2021: Einstellung der Förderung des Beirats für Vertriebene und Spätaussiedler WP 20-25 SV 50/046/1

Antragstext:

Die Förderung des Beirats für Vertriebene und Spätaussiedler ist ab dem Haushaltsjahr 2022 einzustellen.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Kontakt mit dem Beirat für Vertriebene und Spätaussiedler aufzunehmen und bei der Gründung eines Vereines zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 3 Nein-Stimmen der AfD-Fraktion.

13.5 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 19.10.2021: WP 20-25 SV 60/012/1
Umweltberatung

Antragstext:

Die Verwaltung wird beauftragt, dass die Klimamanagerin, die zum 01.12.2021 ihren Dienst bei der Stadt Hilden antritt, ein Konzept zur Ausweitung der Beratungsangebote erstellt, in dem auch die personelle und finanzielle Ausstattung für eine derartige Beratungsstelle ermittelt wird. Dieses Konzept soll Grundlage für die Haushalts- und Stellenplanberatungen 2023 sein, so dass eine Umsetzung im Jahr 2023 möglich wäre.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 4 Nein-Stimmen der AfD-Fraktion und Rm Erbe/parteilos.

13.6 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2022: WP 20-25 SV 20/067
Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes

Antragstext:

Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes von 400 Punkten auf 414 Punkte.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt gegen 13 Ja-Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen.

13.7 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 19.10.2021: WP 20-25 SV IV/014
Springbrunnen oder Wasserspiel in der Innenstadt

Antragstext:

Die Stadt installiert an geeigneter Stelle im Innenstadtbereich einen Springbrunnen/ein Wasserspiel.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt gegen 16 Ja-Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der BA.

13.8 Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Aufstockung Frühe Hilfen WP 20-25 SV 51/103
(Haushaltsplanberatungen)

Antragstext:

Im Rahmen der frühen Hilfen werden für den Bereich:
„Langfristige psychosoziale Unterstützung von Familien durch Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende“ zusätzlich 25.000 € bereitgestellt.

Deckungsvorschlag:

Entnahme aus der Ausgleichsrücklage.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt gegen 21 Ja-Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP, BA, Rm Erbe/parteilos und Bürgermeister Pommer.

13.9 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 19.10.2021: WP 20-25 SV 60/014
Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung

Antragstext:

Für ein städtisches Förderprogramm zur Dach- und Fassadenbegrünung werden 30.000 € bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt mit 13 Ja-Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei 2 Enthaltungen Rm Erbe/parteilos und Bürgermeister Dr. Pommer.

Geänderter Antragstext:

Die Verwaltung legt zur Sitzung des UKS ~~im November 2021~~ *im II. Quartal 2022* einen Katalog zu kurzfristigen Maßnahmen zum Hochwasser- und Überflutungsschutz vor.

In diesem Zusammenhang prüft sie

- welche städtischen Flurstücke kurzfristig (teil-)entsiegelt werden können
- welche städtischen Sport- oder Spielplätze - analog zu den Spielplätzen Topsweg und Eichelkamp im Süden - sich ebenfalls als innerstädtischer Rückhalteraum eignen
- welche städtischen Flurstücke kurzfristig so umgestaltet werden können, dass sie als innerstädtischer Rückhalteraum dienen
- weitere Maßnahmen, die die Stadtverwaltung kurzfristig noch als geeignet ansieht, um die städtischen Kanäle und Bäche zu entlasten.

Ergänzung:

- Welche mobilen Hochwasserschutzmaßnahmen können ergriffen werden?
- eine Analysekarte zu erstellen, die die Überflutungsbereiche im Stadtgebiet aufzeigt und Gründe der Überflutung benennt. Aus dieser Analysenkarte sollen langfristige Maßnahmen entwickelt werden.

Antragstext der Fraktion Bürgeraktion:

Die Verwaltung wird beauftragt, alle im Zusammenhang mit dem Hochwasser am 14.07.2021 erkennbar gewordenen Schwachstellen im Hochwasserschutz der Stadt Hilden in einer Sitzungsvorlage für die ~~nächste~~ *im I. Quartal 2022* aufzulisten, in einer ersten Betrachtung Maßnahmen zu deren Beseitigung vorzuschlagen und eine Priorisierung hinsichtlich der Dringlichkeit vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis Antrag der Grünen:

Einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis Antrag der BA:

Mehrheitlich beschlossen gegen 25 Nein-Stimmen der Fraktionen CDU und FDP bei 5 Enthaltungen der AfD und Allianz für Hilden.

Antragstext:

In 2022 werden weitere Grünflächen in Bienenwiesen umgewandelt. Dazu schlagen wir folgende Flächen vor:

- Kreuzung Hagdornstraße, Hoffeldstraße, Bismarckstraße
- Kreuzung Berliner Straße, Hochdahler Straße
- S-Bahnhof, Ausgang Poststraße
- Tucherweg am Itterbach
- Ecke Feldstraße, Poststraße
- Ecke Berliner Straße, Walder Straße
- Ecke Richrather Straße, Verbindungsstraße

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt gegen 19 Ja-Stimmen der Fraktionen Bündnis90/Die Grünen, FDP und BA bei einer Enthaltung Rm Erbe/parteilos.

13.12 Antrag der Fraktion Bündnis´90/DIE GRÜNEN vom 19.10.2021: WP 20-25 SV 68/013/1
Erwerb von 5 E-Bikes

Antragstext:

Die Stadt erwirbt fünf E-Bikes, *wenn die Beschaffung „haushaltsneutral“ durchgeführt wird.*

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

13.13 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen "Hildener Sommer" WP 20-25 SV 41/023

Antragstext:

Für den „Hildener Sommer“ werden 10.000 € bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Vertagt.

13.14 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen "Konzept für Veranstaltungskalender des Kulturamtes mit eigenem Logo" WP 20-25 SV 41/024

Antragstext:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Veranstaltungskalender zu erstellen, der für jeden Tag alle Veranstaltungen von Kulturamt, Musikschule, Museum, VHS und alle Angebote von anderen Veranstaltern in Hilden auflistet.

Abstimmungsergebnis:

Vertagt.

13.15 Erstellung eines Baulandkatasters; WP 20-25 SV 61/053
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 01.09.2021

Antragstext:

Der Rat der Stadt Hilden wird gebeten nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss wie folgt zu beschließen:

1. Die Verwaltung erstellt ein Baulandkataster um alle unbebauten, sowie bereits versiegelten und brachliegenden Grundstücke sichtbar zu machen.
Als Baulücken werden unbebaute Grundstücke innerhalb des Siedlungskörpers erfasst, die aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnitts für eine neue Wohnbebauung prinzipiell geeignet sind.
Zu den bereits versiegelten und brachliegenden Flächen zählen unter anderem Grundstücke wie auf der Kirchhofstraße 65.
2. Im Baulandkataster werden neben der Markierung des Baulückengrundstücks der Straßenna-me, die Flurstücksnummer, die Grundstücksgröße sowie ein Lageplan dargestellt.

3. Die Verwaltung nimmt gegebenenfalls Kontakt zu den Eigentümern des als Baulücke oder Potenzialfläche identifizierten Grundstücks auf, um in Kaufverhandlungen zu treten oder eine Bebauung zu forcieren.
4. Das Baulandkataster ist als Serviceangebot für Bauinteressenten, Architekten, Bauträger und Immobilienmakler auf der Homepage der Stadt Hilden einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt 4 Ja-Stimmen der Fraktion FDP und Rm Erbe/parteilos.

13.16 Antrag der FDP-Fraktion vom 10.11.2021:
Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu Radschnellverbindungen
aus dem Hildener Süden und Norden in die Stadtmitte

WP 20-25 SV 61/059

Antragstext:

Machbarkeitsstudie der Radschnellverbindungen vom Hildener Süden (Richrather Straße) zur Stadtmitte und von der Stadtmitte in den Hildener Norden (Gerresheimer Straße).
Straße).

Dabei soll untersucht werden, in welcher Ausführung die beiden genannten Verbindungen zu sicheren Radverkehrsverbindungen ausgebaut werden können. Wichtig hierbei ist, dass alle Verkehrsteilnehmer ihre Berücksichtigung finden.

Bereitstellung von 15.000 EUR in 2022 und 15.000 EUR in 2023

Abstimmungsergebnis:

Vertagt.

13.17 Antrag der FDP-Fraktion vom 10.11.2021:
Erstellung eines Verkehrsmodells als Zusatzmodul zum Mobilitätskonzept (Untersuchung des Durchgangsverkehrs)

WP 20-25 SV 61/058

Antragstext:

Erstellung eines Verkehrsmodells als Zusatzmodul zum Mobilitätskonzept
(Untersuchung des Durchgangsverkehrs):

Bereitstellung von 20.000 Euro in 2022 und 20.000 Euro in 2023

Abstimmungsergebnis:

Vertagt.

13.18 Antrag der AfD-Fraktion zum Haushalt 2022: Auflösung der
Stadtmarketing Hilden GmbH

WP 20-25 SV 20/068

Antragstext:

Der Rat möge nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließen:
Die Stadtmarketing GmbH wird ersatzlos aufgelöst. Die Verwaltung wird beauftragt, alle hierzu erforderlichen Schritte vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt gegen 3 Ja-Stimmen der AfD.

Diese Sitzungsvorlage wurde vor TOP 11.6 „Vorschlag der Verwaltung für eine Vereinbarung mit der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e.V. (FZG)“ beraten.

Rm C. Schlottmann/CDU teilte mit, dass die Sitzungsvorlage erst einen Tag vor der Ratssitzung gestellt wurde und die Überprüfung des Inhaltes somit kaum möglich war. Es sei jedoch aufgefallen, dass die Zahlen der Freizeitgemeinschaft nicht kompatibel mit den Zahlen der Verwaltung seien. Auf Grund dessen solle die Freizeitgemeinschaft bis 30.06.2022 noch finanzielle Mittel erhalten und ihren Bericht bis Ostern überarbeiten. Eine endgültige Entscheidungsfindung zur Vertragserneuerung werde in Zusammenarbeit mit der Politik und Verwaltung ebenfalls bis Ostern vorgelegt und anschließend in den Fachausschüssen beraten werden. Der Antragstext der CDU-Fraktion solle dahingehend abgeändert werden.

1. Beigeordneter Eichner schlug vor, um den Abenteuerspielplatzes sichern zu können, sollen 40.000 Euro bereitgestellt werden, da die Schließung des katholischen Jugendtreffs bevorstehe und es somit keine weiteren negativen Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen haben solle.

Rm Bartel/Bündnis 90/Die Grünen gab an, dass der Betrag in dieser Sitzung festgelegt werden solle, um die laufenden Rechnungen der Freizeitgemeinschaft weiterhin bedienen zu können.

Rm K. Buchner/SPD und Rm Gramminger/FDP teilten mit, dass ihre Fraktionen dem Änderungsantrag der CDU folgen werden. Das Konzept der Freizeitgemeinschaft solle von der Verwaltung überprüft und das Ergebnis in einer Sitzungsvorlage in den entsprechenden Ausschüssen präsentiert werden.

Geänderter Antragstext:

Die CDU Fraktion Hilden möchte unabhängig von den uns unterschiedlich vorliegenden Zahlen (von der Verwaltung und der Freizeitgemeinschaft) der Freizeitgemeinschaft weiterhin die Möglichkeit geben im neuen Jahr in Zusammenarbeit mit der Verwaltung bis Ostern ein tragfähiges Konzept zu erstellen. Bis Ostern deshalb, damit die Fachausschüsse das Konzept beraten können und der Rat vor dem 30.06.2022 eine endgültige Entscheidung zur weiteren Zusammenarbeit mit der Freizeitgemeinschaft treffen kann. Bis zum 30.06.2022 sollen der Freizeitgemeinschaft anteilmäßige Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 3 Nein-Stimmen der Fraktion AfD in Abwesenheit von Rm Albers/Bündnis 90/Die Grünen und ohne Beteiligung von Rm Stroth/SPD und Rm Gronemeyer/Bündnis 90/Die Grünen wegen Befangenheit.

14 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

14.1 Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung

Der Rat nahm den Statusbericht zur Haushaltsbewirtschaftung 2021 zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen den Beteiligungsbericht der Stadt Hilden zum 31.12.2020.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 1 Enthaltung von Rm Erbe/parteilos.

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Hauptausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die im vollem Wortlaut vorliegende 10. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997, zuletzt geändert durch 9. Nachtrag vom 15.12.2016, mit Wirkung ab 01.01.2022.“

10. Nachtragssatzung vom xx.xx.xxxx zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgenden 10. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 17.11.1997 beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Steuermaßstab und Steuersatz) Absatz 1 wird neu gefasst:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|--|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 120,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 150,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten | 162,00 € je Hund |
| d) ein gefährlicher Hund oder ein Hund bestimmter Rassen gehalten wird | 960,00 € |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen gehalten werden | 1.200,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

2. § 8 (Sicherung und Überwachung der Steuer) Absatz 1 wird neu gefasst:

- (1) Der Hundehalter/Die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm/ihr durch Geburt von einer von ihm/ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z. B. Versicherungspolice, Nachweis über den Erwerb bzw. die Anschaffung) vorzulegen.

Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des bisherigen Halters sowie tierbezogene Daten, insbesondere die Hunderasse mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (§ 2 Abs.2) vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben. Der Wechsel einer Hunderasse ist dem Steueramt der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

3. § 8 (Sicherung und Überwachung der Steuer) Absatz 3 wird neu gefasst:

- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter/die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner /ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes - mit Ausnahme von Jagdhunden während der Jagdausübung - nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter/die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter/der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten gemäß Verwaltungsgebührensatzung ausgehändigt.

4. § 8 (Sicherung und Überwachung der Steuer) Absatz 5 wird neu gefasst:

- (5) Die Stadt Hilden kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer/innen, Wohnungseigentümer/innen und Wohnungsgeber/innen sowie deren Stellvertreter/innen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

5. § 9 (Ordnungswidrigkeiten) wird neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und / oder die Daten zum Vorbesitzer und zum Hund, wie z. B. die Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt bzw. den Wechsel der Hunderasse nicht oder nicht rechtzeitig angibt,
3. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht fristgemäß abmeldet und die Daten zum neuen Besitzer nicht oder falsch angibt,
4. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihres umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des/der Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Hundehalter/Hundehalterin, Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. Grundstückseigentümer/innen, Wohnungseigentümer/innen und Wohnungsgeber/innen sowie deren Stellvertreter/innen entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 2

Dieser 2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Hauptausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die im vollem Wortlaut vorliegende 2. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014, zuletzt geändert durch 1. Nachtrag vom 15.12.2016, mit Wirkung ab 01.01.2022.“

2. Nachtragssatzung vom xx.xx.xxxx zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgenden 2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.2014 beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Steuerschuldner) wird neu gefasst:

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsbehördlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb zur Ausübung des in § 1 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 1 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

2. § 4 Absatz 1 (Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate) wird neu gefasst:

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.

3. § 4 Absatz 5 (Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate) wird neu gefasst:

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)
 - a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 6,5 v.H. des Spieleinsatzes
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 70,00 €
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)
 - a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 6,5 v.H. des Spieleinsatzes
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 45,00 €
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.200,00 €

4. § 12 (Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften) wird neu gefasst:

- (1) Die Beauftragten der Stadt Hilden sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG i. V. m. den §§ 98 und 99 Abgabenordnung wird verwiesen.

- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hilden zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlichen Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten, auch während der Veranstaltung, zu gewähren.
- (3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Hilden Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, Druckprotokolle, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in der Stadt Hilden unverzüglich und vollständig vorzulegen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt Hilden, Amt für Finanzservice (Sachgebiet Steuern und Abgaben), auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen.
Auf die Bestimmungen der § 12 KAG i. V. m. §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 12 KAG NRW i. V. m. § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

5. § 13 (Ordnungswidrigkeiten) wird neu eingefügt:

7. § 12 Abs. 2: Zutrittsgewährung
8. § 12 Abs. 3: Erstellung und Vorlage von Unterlagen

§ 2

Dieser 2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

14.5 Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) WP 20-25 SV 20/060/1

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Hauptausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die im vollen Wortlaut vorliegende Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hilden (Wettbürosteuersatzung) unter Anwendungsvorbehalt.“

**Satzung
über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hilden
(Wettbürosteuersatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Hilden erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Hilden das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).
- (3) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (4) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter oder der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten hat. Ebenso ist es für die Besteuerung irrelevant, ob das Totalisator-Unternehmen erlaubt oder der Buchmacher zugelassen ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Wettvermittler oder der Wettveranstalter. Wettvermittler ist, wer den Abschluss von Wetten, insbesondere über einen aufgestellten Totalisator oder durch Vermittlung an einen Buchmacher, in Räumlichkeiten gemäß § 1 ermöglicht. Wettveranstalter ist, wer den Abschluss von Wetten in eigener Verantwortlichkeit in Räumlichkeiten gemäß § 1 ermöglicht.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsbehördlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 1 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 1 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (5) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer sind die für eine Wette vom Wettkunden aufgewendeten Beträge (Bruttowetteinsatz). Hierzu zählen insbesondere die Wetteinsätze auf Basis des Nennwerts des Wettscheins sowie zusätzliche Entgelte, die beim Wettkunden erhoben werden.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Werten aufgewendeten Beträge im Sinne des § 3.

§ 5 Entstehung und Ende des Steueranspruchs / der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit dem Datum der Schließung des Wettbüros. Der Wegfall der Mitverfolgbarkeit kommt einer Schließung gleich.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit der Entgegennahme des Wetteinsatzes.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

§ 6 Anzeige- / Mitteilungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, dem für die Festsetzung dieser Steuer zuständigen Amt für Finanzservice (Sachgebiet Steuern und Abgaben), auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des / der Betreibers / Betreiberin
 2. Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros
 3. Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter
 4. eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer
 5. Angaben über die in § 2 Absatz 3 genannten Personen sofern diese an den Einnahmen beteiligt sind
- (2) Die Betreiber der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 haben dem für die Festsetzung dieser Steuer zuständigen Amt für Finanzservice (Sachgebiet Steuern und Abgaben) die Angaben gemäß Absatz 1 innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung vorzunehmen.
 - (3) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer oder die sachliche oder persönliche Steuerpflicht auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung dem für die Festsetzung dieser Steuer zuständigen Amt für Finanzservice (Sachgebiet Steuern und Abgaben) schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

§ 7 Steuermeldung und Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat (Erhebungszeitraum) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Steuerschuldner nach § 2 hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 3 und 4 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge (Bruttowetteinsatz), bis zum 15. Tag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats an das für die Festsetzung dieser Steuer zuständige Amt für Finanzservice (Sachgebiet Steuern und Abgaben) schriftlich zu übermitteln (Steuermeldung). Die Steuermeldung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.
- (3) Der Steuermeldung nach Absatz 2 sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z. B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.
- (4) Die Stadt Hilden, Amt für Finanzservice (Sachgebiet Steuern und Abgaben), kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Absatz 2 (Steuermeldung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Absatz 3 verzichtet.

§ 8 Steuerschätzung, Verspätungszuschlag, Sicherheitsleistung

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Steuer gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 162 AO geschätzt.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuermeldung nicht oder nicht fristgerecht ab, kommt die Erhebung eines Verspätungszuschlags nach § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO in Betracht.
- (3) Die Stadt Hilden ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 241 AO bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 9 Fälligkeit

Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (5) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Hilden zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlichen Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten sowie den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung zu gewähren. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG NRW i. V. m. den §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (6) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Hilden Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, elektronische Aufzeichnungen und andere

Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in der Stadt Hilden unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

- (7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend dem Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7 oder § 10 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

14.6 Einsparpotentiale hinsichtlich freiwilliger Leistungen

WP 20-25 SV 50/045/1

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Sozialausschuss und Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die von der Verwaltung vorgesehenen Einsparungen in Höhe von ~~20.288~~ 20.513,- €.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 1 Nein-Stimme von Rm Erbe/parteilos.

14.7 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Gebäudeunterhaltung an städtischen Objekten

WP 20-25 SV 26/019

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die überplanmäßige Bereitstellung im Produkt 011301 „Gebäudeunterhaltung“ von 580.341 € zur baulichen und technischen Gebäudeunterhaltung. Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen im Produkt 011302 „Bewirtschaftung“ und Mehrerträge im Produkt 011301 „Gebäudeunterhaltung“ sowie im Produkt 160101 „Zahlungsströme der allg. Finanzwirtschaft“.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende 22. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990:

22. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am ... die 22. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Als Gebühr wird ein Marktstandsgeld in Höhe von 3,30 € für jeden angefangenen Meter der Länge der zugewiesenen Standfläche und für jeden Markttag erhoben.

§ 2

Diese 22. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation 2022 und beschließt folgende 16. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis:

16. Nachtragssatzung vom _____ zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 15. Nachtragsatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Die "Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,46 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	1,94 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,75 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,55 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,36 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Winterdienstklassen 0 - 4.

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Winterdienstklassen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

- | | |
|---|--------|
| a) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 0 | 1,64 € |
| b) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1 | 1,23 € |
| c) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2 | 0,82 € |
| d) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 3 | 0,41 € |
| e) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 4 | 0,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

14.10 Anpassung des Gebührentarifs zu § 12 der Sondernutzungssatzung

WP 20-25 SV 32/005

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung - vom 26.11.2009:

3. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden- Sondernutzungssatzung - vom 26.11.2009

§ 1

Die Sondernutzungssatzung wird wie folgt ergänzt:

Anlage: Gebührentarif zu § 12 der Sondernutzungssatzung

Tarif Nr	Art d. Sondernutzung	Gebühr in €	Mindestgebühr
1	Gerüste, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräte, Baustofflagerungen, Bauumzäunungen, Montagewagen, Absperrungen o. ä. je angefangener qm beanspruchter Fläche und je angefangener Monat		
	24 Stunden	gebührenfrei	
	1. bis 6. Monat der Baumaßnahme	5,00	50,00
	7. Monat bis Ende Baumaßnahme	7,00	--
2	Container ohne Ortsbesichtigung 24 Stunden frei Aufstelldauer über 24 Stunden oder mit Ortsbesichtigung je angefan-		

	gener Woche	32,00	--
3	Tische und Sitzgelegenheiten, welche zu gewerblichen Zwecken (Außenterassen u. ä.) aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchter Fläche je angefangener Monat	4,30	43,00
4	Verkaufseinrichtungen, Warenautomaten, Verkaufsstände, Waren- auslagen o. ä.		
	a) bei nur vorübergehender oder gelegentlicher Beanspruchung je angefangener qm beanspruchter Fläche täglich	1,10	--
	b) bei Dauerbeanspruchung je angefangener qm beanspruchter Fläche je angefangener Monat	11,00	--
	c) Weihnachtsbaumverkauf je angefangenem qm beanspruchter Fläche	1,10	53,50
	d) Mobile Verkaufswagen (z.B. Eisverkäufer) - bei nur vorübergehender oder gelegentlicher Beanspruchung je angefangenem qm und Tag - bei Dauerbeanspruchung je angefangenem qm und angefangenen Monat	0,80 8,00	-- --
5	Gewerbliche Hinweisschilder als Dauereinrichtung je Schild je angefangener Monat	21,50	--
6	Nachbarschafts- und Straßenfeste pauschal je Tag	21,50	--
7	a) Plakataktionen je Plakattafel/ständer und Tag für gewerbliche Veranstaltungen	1,00	35,00
	b) Aufhängen von Bannern für gewerbliche Veranstaltungen je Ban- ner und Tag	3,50	--
	für Veranstaltungen, die politischen, religiösen, kulturellen, gemein- nützigen oder karitativen Zwecken dienen	gebührenfrei	
8	Schützen- und Volksfeste, sowie vergleichbare Veranstaltungen		
	Im Innenstadtbereich pauschal/Tag	85,00	--
	Außerhalb des Innenstadtbereiches pauschal/Tag	70,00	--
9	Gewerbliche Veranstaltungen je angefangener qm täglich	3,75	75,00
	Großveranstaltungen, pauschal/Tag	300,00	--
	Großveranstaltungen außerhalb des Innenstadtbereiches pauschal/Tag	200,00	--
10	Befahren der Fußgängerbereiche		
	a) Anwohner mit nachgewiesenem Einstellplatz oder Garage	gebührenfrei	
	b) Gewerbliche Anlieferungen (Jahresgenehmigung) je Fahrzeug	300,00	
11	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, welche nicht in den Nr. 1 - 10 enthalten ist abhängig vom Verwaltungsaufwand pauschal je angefangener qm/Monat	1,00 - 25,00	50,00

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen in Abwesenheit von Rm Brandenburg/CDU.

- 14.11 Richtlinien zur Vergabe von Mitteln aus dem "Maßnahmenkatalog Integration" und zur Zusammenarbeit der Stadt Hilden mit dem "Netzwerk der Hildener Migrantenvereine" WP 20-25 SV 50/039
-

Die Ergänzungen aus den Vorberatungen des Integrationsrates vom 03.11.2021, des Sozialausschusses vom 10.11.2021 und des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 01.12.2021 sind Bestandteil dieser Sitzungsvorlage und somit Grundlage der mehrheitlichen Entscheidung des Rates der Stadt Hilden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Integrationsrat, im Sozialausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die „Richtlinien über die finanzielle Förderung von Initiativen, Projekten und Maßnahmen zur Integration von Zugewanderten im „Maßnahmenkatalog Integration“, über die Zusammenarbeit der Stadt Hilden mit dem „Netzwerk der Hildener Migrantenvereine“ zum Zweck der Integrationsförderung und über die finanzielle Förderung des Integrationsrates“.
2. Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Integrationsrat, im Sozialausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die „Richtlinien über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Migrantenvereinen und die finanzielle Förderung von Integrationsrat und Migrantenvereinen“ aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen gegen 1 Nein-Stimme von Rm Erbe/parteilos in Abwesenheit von Rm Brandenburg/CDU.

- 14.12 Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2022 und 25. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995 WP 20-25 SV 68/007
-

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2022 und beschließt

folgende 25. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995:

25. Nachtragssatzung vom _____ zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), je-

weils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 25. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die "Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	52,80 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	79,20 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	105,60 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	158,40 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	184,80 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	316,80 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	871,20 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.016,40 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.452,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	10,80 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	21,60 €

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.742,40 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.032,80 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	2.904,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 5,00 €.

Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 6,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).

Die Gebühr für die Abgabe von Altholz am Wertstoffhof beträgt 4,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).

Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.

- (3) Für den Austausch und die Lieferung von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €
-------------------------	--------

b.) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00 €
-------------------------	---------

- (4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich je Müllgefäß:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
b.)	bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Befördern	138,05 €
c.)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	69,03 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 4a enthält folgende Fassung:

§ 4a
Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 ltr.) wird eine Sondergebühr erhoben.
Sie beträgt 6,00 € pro angefangene 100 Liter.
- (2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 60,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgutanmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.
- (3) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.

- (4) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES wird 1/26 der Jahresgebühr nach § 4 (1) Bst. a - i berechnet.
- (5) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,09 € erhoben.
- (6) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

Die Gebühren nach den Absätzen 1 – 3 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 4 – 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.

Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

§ 2

Die 25. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

14.13 29. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden und Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 für die Friedhöfe der Stadt Hilden WP 20-25 SV 68/010

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung nimmt der Rat der Stadt Hilden Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Friedhöfe für das Jahr 2022 und beschließt folgende 29. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996:

29. Nachtragssatzung vom _____ zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 29. Nachtragssatzung für die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	233,-
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	233,-
1.1.3	Sternenkinder	119,-
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	295,-
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	295,-
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.020,-
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.630,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	849,-
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	282,-
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	282,-
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.003,-
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	534,-
2.4	Baumbestattungen (20 Jahre Ruhezeit)	739,-
2.5	Baumbestattungen (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.049,-
2.6	Urnenwand (20 Jahre Ruhezeit)	2.114,-
2.7	Urnenwand (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.578,-
2.8	Urnenerd-kammer (20 Jahre Ruhezeit)	1.525,-
2.9	Urnenerd-kammer (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.989,-
2.10	Begräbniswald	912,-
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofssatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4, 2.2, 2.5, 2.7 oder 2.9
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4, 2.2, 2.5, 2.7 oder 2.9

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarif- stelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitigung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	78,-
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Le- bensjahr - Kindergräber	78,-
4.1.2	Sternenkinder	39,-
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	370,-
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	370,-
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kin- dergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	78,-
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	427,-
4.4.1	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre-Sondergröße	572,-
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	572,-
4.6	Urnen-Reihengräber	102,-
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	128,-
4.7	Urnen-Wahlgräber	102,-
4.7.1	Baumbestattungen	102,-
4.7.2	Urnenwand	78,-
4.7.3	Urnenerdtkammer	78,-
4.7.4	Begräbniswald	128,-
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	102,-
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhe- zeit	1.013,-
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	3.038,-
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ru- hezeit	633,-
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	650,-
5.5	Urnen	509,-
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	39,- 44,- 24,-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	54,- 24,-
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	24,-
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	24,-
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	24,-
7.3	Benutzung der Leichenzelle	86,-
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	167,-
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	306,-
	- jede weitere Stelle	172,-
	- Urnengräber	228,-
7.6	Abräumen Grabhügel	160,-
	- Urnengräber	53,-
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	207,-
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	316,-
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	422,-
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130,-
8.1.4	Sternenkinder (15 Jahre Ruhezeit)	127,-
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.2.1	Wahlgrab - je Stelle	63,-
8.2.2	Reihengrab	53,-
8.2.3	Urnengrab / Urnenwahlgrab	32,-
8.3	Unterhaltung pflegefreier Grabstätten	
8.3.1	Pflegefreies Reihengrab	633,-
8.3.2	Aschestreufeld	422,-
8.3.3	Baumbestattungen (20 Jahre)	844,-
8.3.4	Baumbestattungen (30 Jahre)	1.266,-
8.3.5	Urnenscheidwand (20 Jahre)	949,-
8.3.6	Urnenscheidwand (30 Jahre)	1.424,-
8.3.7	Urnenerdkammer (20 Jahre)	949,-
8.3.8	Urnenerdkammer (30 Jahre)	1.424,-
8.3.9	Begräbniswald (30 Jahre)	738,-
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hil-	

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	den in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

14.14 3. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden

WP 20-25 SV 60/017

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW für das Jahr 2022.

Außerdem beschließt er die folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden:

3. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 - a) bei Kleinkläranlagen 26,59 € je angefangenen m³ abgefahrenen Anlageninhaltes,
 - b) bei abflusslosen Gruben 20,44 € je angefangenen m³ abgefahrenen Anlageninhaltes.

§ 2

Diese 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei einer Enthaltung von Rm Erbe/parteilos.

14.15 4. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung

WP 20-25 SV 12/008/1

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung die als Anlage beigefügte 4. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden vom 18.10.2001 in der nach dem Ausschuss angepassten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

14.16 4. Nachtragssatzung vom 15.12.2021 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 13.12.2017

WP 20-25 SV 60/018

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW für das Jahr 2022. Er beschließt folgende 4. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017:

4. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,88 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (1,05 € je m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (0,83 € je m³ Schmutzwasser).

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,95 €.

§ 2

Diese 4. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

14.17 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2025 WP 20-25 SV 20/069/1

Kämmerin und Beigeordnete Franke teilte dem Rat der Stadt Hilden mit, dass das Gesetz zwischenzeitlich verabschiedet wurde, woraufhin die Ergänzung im Beschlussvorschlag zurückgenommen werden müsse.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hilden beschließt ~~–vorbehaltlich der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften–~~ die als Anlage 2 beigefügte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen einschließlich des Stellenplans 2022 als Anlage zum Haushaltsplan.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorbericht gemäß Haushaltsplanentwurf entsprechend der so geänderten Haushaltssatzung mit ihren Anlagen fortzuschreiben und den Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich beschlossen gegen 3 Ja-Stimmen der Fraktion BA und einer Enthaltung von Rm Erbe.

15 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

Keine.

16.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 14.12.2021: Errichtung eines Regenrückhaltebeckens im Bereich „Im Weiherchen“

Rm C. Schlottmann/CDU verlas folgenden Antrag:

„Die CDU Fraktion Hilden beantragt, dass die Stadt Hilden den BRW bittet ein Regenrückhaltebecken/ Regenrückhalteanlage auf den Flurstücken: 1832, 1867, 1868, 1869, 1870, 18, 262, 263, 264, 265, 1001, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225 und 1226 im Bereich „Im Weiherchen“ zu errichten und betreiben.

Begründung:

Nach dem Starkregenereignis am 14.07.2021 ist uns allen vor Augen geführt worden, welche Auswirkungen ein solches Ereignis auf unsere Infrastruktur der Stadt Hilden hat. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse und die uns vorliegende Starkregengefahrenkarte vom 27.10.2021 zeigen in einigen Bereichen unserer Stadt die Potenziale zur Gefahrenabwehr. Hierbei sieht die CDU Fraktion Hilden im Bereich „Im Weiherchen“ eine Potenzial, diese Fläche strukturell umzubauen, zu einem Regenrückhaltebecken/ Regenrückhalteanlage. Der Umbau und die Bewirtschaftung soll mit Absprache des BRW bzw. durch den BRW erfolgen.

Ein solcher Umbau würde für Anwohner des Bereiches Breddert sowie alle Anwohner des Gärther Mühlenbachs eine deutliche Sicherheit vor Überflutung bieten. Es sollte eine Doppelnutzung für den ansässigen Bauer Hanten angestrebt werden.“

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Dr. Claus Pommer / Datum
Vorsitzender

Sonja Ockenfeld / Datum
Schriftführer/in

Gesehen:

Roland Becker / Datum
Leiter Team Bürgermeisterbüro